

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Die Krankenversicherungspflicht der bei der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherungs-Anstalt der österr. Eisenbahnen beschäftigten Personen.
2. Fachinger'sches Mineralwasser.
3. Einwanderung in die südafrikanische Republik.
4. Übertragung eines verkäuflichen Gewerbes an eine andere Betriebsstätte.
5. Levico-Wasser.
6. Legitimationsvorschrift unehelicher Kinder.
7. Gebührenbehandlung von Grunderwerbungen aus Anlaß der Anlegung, Verlegung oder Erweiterung von öffentlichen Straßen, Wegen etc.
8. Gbreichsdorf, Stellungsort für die Gemeinden des gleichnamigen Gerichtsbezirkes.
9. Abgrenzung des Kompetenzkreises der Organe der staatlichen Cultusverwaltung in Ansehung des Gesetzes über die äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft vom 21. März 1890, R.-G.-Bl. Nr. 57.
10. Die Gemeinde Wien ist zur Zahlung von Unfallversicherungsbeiträgen rücksichtlich des Betriebspersonales des Theresienbades von dem Zeitpunkt ab nicht mehr verpflichtet, mit welchem sie auf Grund des § 4 U.-V.-G. das Risiko der Unfälle übernahm.
11. Bestellung eines Generalconsuls von Monaco.
12. Fahrordnung für die Starhembergsgasse im IV. Bezirke.
13. Fahrordnung für den Marktplatz in der Schwendberggasse im XIV. Bezirke.
14. Aufhebung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Belovar.
15. Hintanhaltung des Verkaufes unreifer Kälber.
16. Einbringung von seitens der k. k. Krankenanstalten zu leistenden, rückständigen, öffentlichen Abgaben.
17. Ernennung eines Gewerbe-Inspectors-Assistenten.
18. Einsetzung eines ständigen Beirathes für Angelegenheiten des Verkehrs mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen.
19. Bezug von Fabriksalz aus der Saline Obensee.
20. Verbot der Ausübung des Bindergerwerbes seitens Spiritusraffinerien.
21. Theater-Localcommission.
22. Gewerbliche Befugnisse der Kammacher.
23. Ergänzung und Abänderung der Ministerialverordnung vom 24. April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 58, betreffend die Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen.

24. Einfluß der neuen Civilproceßordnung auf die Schiedsgerichte gewisser Körperschaften.
25. Rückständige Kranken- und Unfallversicherungsbeiträge genießen ein Vorzugsrecht nur bei der executiven Veräußerung des ausschließlich für Zwecke des versicherungspflichtigen Unternehmens bestimmten Gutes.
26. Behandlung von Fällen, in welchen anlässlich eines Betriebsunfalles ein Verschulden dritter Personen nicht ganz ausgeschlossen ist.
27. Hintanhaltung des Zuzuges von Hausierern nach England.
28. Hintanhaltung der Einschleppung der Post.
29. Landescommission für Weinbau-Angelegenheiten.
30. Zur Radfahrordnung.
31. Postbegleitadressen für von der Frachtbriefstempelgebühr befreite Parteien.
32. Öffentliche Sammlungen.
33. Fahrordnung für die Große Stadtgutgasse, Taborstraße und Obere Augartenstraße.
34. Verbot, betreffend den Verkehr der Heu- und Strohfuhrwerke zu und von den k. k. militär-äranischen Magazinen in der Florianigasse durch die Lerchenfelder- und Josefstädterstraße.
35. Verbot, betreffend das Befahren eines Theiles der Hernalser Hauptstraße durch schweres Fuhrwerk.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderath:

36. Zins- und Schulkreuzer für die zu Wien einbezogenen Theile der Gemeinden Ober- und Unter-Laa, Kaiser-Ebersdorf, Kledering und Auhof.
37. Communale Auszeichnungen.

Stadtrath:

38. Wassermesser.
39. Überlassung von Turnsälen an Turnvereine.

Magistrat:

40. Journaldienst in den magistratischen Departements und Ämtern während der Gemeinderaths-Sitzungen.
41. Zuweisung der Leichen rücksichtlich der ehemaligen Bororte-Friedhöfe.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1897 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

I.

(Die Krankenversicherungspflicht der bei der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherungs-Anstalt der österreichischen Eisenbahnen beschäftigten Personen.)

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 6. November 1896, Nr. 5873 (M.-Z. 59516/XVIII):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Dr. Ritter Böhm v. Bawerk, in Gegenwart der Rätthe des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Ritter v. Hennig, Dr. Haberer, Dr. Zister und Dr. Freiherr v. Schenk, dann des Schriftführers k. k. Rathsecretärs-Adjuncten Pietzsch, über die Beschwerde der Wiener Bezirkskrankencassa gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. September 1895, Z. 25578, betreffend eine Krankenversicherungspflicht nach der am 6. November 1896 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Koeniger, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde und der Gegenansführungen des k. k. Ministerial-Vice-Secretärs Freiherrn v. Weiß in Vertretung des belangten k. k. Ministeriums des Innern zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Die angefochtene Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. September 1895, Z. 25578, mit welcher erkannt wurde, daß das bei der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherungs-Anstalt der österreichischen Eisenbahnen in Wien beschäftigte Personale der Krankenversicherungspflicht nicht unterliege, ist damit begründet, daß die bezeichnete Anstalt weder zu den im Artikel V, lit. k des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung bezeichneten Versicherungsanstalten noch zu den sonstigen im § 1, Absatz 2 des Gesetzes vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, erwähnten gewerbsmäßig betriebenen Unternehmungen gehört.

Die Begründung erscheint jedoch keineswegs stichhaltig. Die Versicherungspflicht ist im § 1, Absatz 2 Krankenversicherungsgesetzes nebst anderen hier nicht in Betracht kommenden Kategorien von Personen auch für alle Arbeiter und Betriebsbeamten festgesetzt, welche bei einer unter die Gewerbeordnung fallenden oder bei einer sonstigen gewerbsmäßig betriebenen Unternehmung beschäftigt sind.

Der hier gebrauchte Ausdruck „gewerbsmäßig betriebene Unternehmung“ darf, und zwar insbesondere mit Rücksicht auf den Zweck des Krankenversicherungsgesetzes nicht mit dem Begriffe „gewerbliche“ (als auf Gewinn berechnete) Unternehmung verwechselt werden. Denn in Beziehung auf die Hilfsbedürftigkeit der in dem Unternehmen beschäftigten Personen im Krankheitsfalle ist es ganz gleichgültig, ob das Unternehmen auf Gewinn abzielt oder nicht, sobald dasselbe nur überhaupt nach Art der gewerblichen Unternehmungen eingerichtet ist.

Die berufsgenossenschaftliche Unfallversicherungs-Anstalt der österreichischen Eisenbahnen betreibt Versicherungsgeschäfte ständig und unter Verwendung von Arbeit, somit, da gewiß nicht behauptet werden kann, daß die Einrichtung des Geschäftsbetriebes dieser Anstalt von der anderer Versicherungsanstalten grundsätzlich verschieden wäre, nach Art eines Gewerbes oder gewerbsmäßig.

Die Versicherungspflicht der bei dieser Anstalt angestellten Personen wird also auch durch den Umstand nicht aufgehoben, daß die Anstalt nicht lediglich eine auf die Förderung der Privatinteressen der Mitglieder gerichtete Unternehmung ist, sondern daß sie der obligatorischen Arbeiterversicherung zu dienen hat, somit zugleich für die Erreichung öffentlich-rechtlicher Zwecke bestimmt ist,

zumal hiedurch die Art des Betriebes insbesondere in ihren Wirkungen auf die in demselben beschäftigten Personen nicht geändert wird.

Zu diesen Erwägungen fand der Verwaltungsgerichtshof die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufzuheben.

2.

(Fachinger'sches Mineralwasser.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 7. Jänner 1897, Z. 122005 (G.-Z. 1761/I. Bezirk), Nachfolgendes dem magistratischen Bezirksamte für den I. und VIII. Bezirk bekanntgegeben:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 23. December 1896, Z. 39099, dem Recurse des S. S., Vertreters der Firma Siemens & Comp., gegen das vom magistratischen Bezirksamte in Wien unterm 18. August 1896, Z. 35012/I, erlassene und mit der h. o. Entscheidung vom 24. September 1896, Z. 86034, bestätigte Verbot der Veröffentlichung von Annoncen, in denen das Fachinger'sche Mineralwasser als ein „specifisches Mittel“ gegen bestimmte Krankheiten und als „lebensverlängernd“ bezeichnet wird, keine Folge zu geben gefunden, weil der Verschleiß von Mineralwässern im Sinne der Bestimmungen des § 2 und § 3, Alinea 2 der Ministerialverordnung vom 17. September 1883 (R.-G.-Bl. Nr. 152), unter Voraussetzung der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen, mit Rücksicht darauf freigegeben ist, daß die Mineralwässer nicht nur zu Heilzwecken, sondern auch zu anderen, insbesondere zu diätischen Zwecken und als ein Getränk überhaupt dienen können.

Insofern jedoch beim Vertriebe und sonach bei der Ankündigung der Mineralwässer die Wirkung derselben als Arznei- oder Heilmittel hervorgehoben wird, haben in dieser Hinsicht auch die allgemeinen Vorschriften Beachtung zu finden, welche hinsichtlich des Vertriebes von Arzneien überhaupt gelten, sonach das Publicum irreführende, fälschliche Angaben enthaltende Ankündigungen zu unterbleiben.

Da das Fachinger-Mineralwasser auf eine derartige unstatthafte Weise in öffentlichen Tagesblättern als „specifisches Mittel“ gegen verschiedene Krankheiten und als „lebensverlängernd“ angepriesen wurde, waren die politischen Behörden in Gemäßheit der Weisungen des h. o. Erlasses vom 22. Juni 1890, Z. 5954 (S. S. B. 2, Nr. 28, pag. 439), gehalten, das Verbot einer derartigen Ankündigung eintreten zu lassen.

3.

(Einwanderung in die südafrikanische Republik.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Jud.-Erlaß vom 18. Jänner 1897, Z. 2301 (M.-Z. 14434/XVI), Nachstehendes zur Kenntnismahme und geeigneten weiteren Verlautbarung mitgetheilt:

Gesetz, betreffend die Einwanderung von Fremden in die südafrikanische Republik.

Artikel 1.

Alle Fremden können in die Republik zugelassen werden und müssen hiezu mit einem regelrechten, von der Heimatsbehörde des Betreffenden ausgestellten Auslandspasse versehen sein; der letztere muß überdies das Visum eines Consulates der südafrikanischen Republik tragen.

Artikel 2.

Aus dem Passe muß zu entnehmen sein, daß dessen Träger genügende Subsistenzmittel besitzt oder sich dieselben durch Arbeit erwerben kann.

Artikel 3.

In Ermanglung eines Passes mit den im Artikel 2 enthaltenen Erfordernissen können auch Fremde zugelassen werden, welche Bürgerschaft anderer Art leisten oder durch Vorführung von Bürgen, welche zur Zufriedenstellung der Behörden die Identität des Betreffenden und das Vorhandensein der Erfordernisse des Artikels 2 bezeugen.

Artikel 4.

Die Zulassung wird gewährt durch den Feldcornet am Orte der Ankunft oder beim Passieren der Grenze durch den von der Regierung hiezu ernannten Beamten, indem dieser dem Fremden einen Pass oder einen Aufenthaltsschein ausfolgt.

Artikel 5.

Diese Pässe oder Aufenthaltsscheine sind auf drei Monate gültig und können successiv auf weitere drei Monate verlängert werden durch den Feldcornet des Aufenthaltsortes des Fremden.

Die Verlängerung kann nur wegen des Mangels der im Artikel 2 enthaltenen Erfordernisse verweigert werden. — Gegen die Verweigerung des Feldcornets kann an die Regierung recurriert werden.

Artikel 6.

Fremde, welche bei Gelegenheit der Verlängerung ihrer Scheine die Absicht zu erkennen geben, sich ständig in der Republik niederzulassen, brauchen ihre Scheine nur einmal im Jahre erneuern zu lassen, vorausgesetzt, daß sie dem Feldcornet ihres Aufenthaltsortes genügende Garantien, sei es durch

einen Eid oder auf andere Weise, dafür bieten, daß sie immer die Gesetze des Landes beobachten werden.

Artikel 7.

Dieses Reglement hat auf jene Fremden keinen Bezug, welche sich zur Zeit der Veröffentlichung desselben bereits im Lande aufhalten und sich nach dem Gesetze durch den Feldcornet einschreiben lassen oder sich innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten desselben einschreiben lassen.

Artikel 8.

Die nach diesem Gesetze ausgefertigten Aufenthaltsscheine müssen auf Verlangen eines Beamten oder Minen-Commissärs, Friedensrichters oder Feldcornets sofort vorgewiesen werden.

Artikel 9.

Fremde, welche nicht in Übereinstimmung mit diesem Reglement in der Republik betreten werden, können nach dem Gesetze Nr. 25 vom Jahre 1896 des Landes verwiesen werden.

Artikel 10.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1897 in Kraft.

4.

(Übertragung eines verkäuflichen Gewerbes an eine andere Betriebsstätte.)

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 29. Jänner 1897, Nr. 613 (M.-Z. 8975):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. Ersten Präsidenten Dr. Grafen Schönborn, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes k. k. Senatspräsidenten Dr. Ritter v. Alter, dann der k. k. Hofräthe Dr. Verdin, Ritter v. Hennig und Praxmarer, dann des Schriftführers k. k. Rathsecretärs-Adjuncten Dr. Hiller, über die Beschwerden des Heinrich Jhl in Wien gegen die Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. Februar 1895, Z. 12319, und des k. k. Ministeriums des Innern vom 3. Juli 1895, Z. 18745, betreffend die Übertragung eines verkäuflichen Schankgewerbes, nach der am 29. Jänner 1897 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des k. k. Ministerial-Secretärs v. Nagy, in Vertretung des belangten k. k. Ministeriums des Innern, sowie der belangten k. k. n.-ö. Statthalterei zu Recht erkannt:

Die Beschwerde gegen die angefochtene Statthalterei-Entscheidung wird als unzulässig zurückgewiesen; dagegen wird die angefochtene Ministerial-Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Dem Ansuchen des H. J. um Bewilligung zur Übertragung seines verkäuflichen Schankgewerbes vom XVI. Bezirke, P. . . . gasse 19, in den VIII. Bezirk, A. . . . straße 69 in Wien, wurde mit der Entscheidung der k. k. Statthalterei vom 3. Februar 1895, Z. 12319, in Bestätigung des magistratischen Bescheides vom 11. Jänner 1895, Z. 198708, in Rücksicht auf die Localverhältnisse mit dem Beifügen keine Folge gegeben, daß gegen diese Entscheidung gemäß § 20, Alinea 4 G.-D. dem Recurrenten ein weiteres Beschwerderecht nicht zusteht.

Über den von H. J. gegen diese Entscheidung unter fristgerechter Einbringung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ergriffenen Ministerial-rekurs hat das k. k. Ministerium des Innern in die meritorische Entscheidung der Sache eingehend mit dem Erlasse vom 3. Juli 1895, Z. 18745, die Statthalterei-Entscheidung aus dem Grunde derselben bestätigt, wogegen von dem Genannten gleichfalls hiergerichts die Beschwerde eingebracht wurde.

Es handelt sich demnach in dieser Beschwerdesache, da die Eigenschaft des vom Beschwerdeführer im XVI. Bezirke, P. . . . gasse 19 betriebenen, im Gewerbebuche über die verkäuflichen Gewerbe von Neulerchensfeld sub Folio 228 inneliegenden Schankgewerbes als eines verkäuflichen unbestritten feststeht, vorerst um die Frage, welcher Instanzenzug bei der Transferierung eines verkäuflichen Gewerbes platzgreift.

Kraft der Bestimmung des Artikels VII des Einführungs-patentes zur Gewerbeordnung vom 20. December 1859, mit welcher die Realeigenschaft der bestehenden radicirten und verkäuflichen Gewerbe aufrecht erhalten wird, sind auch die diese Gewerbe betreffenden Vorschriften in Geltung verblieben, und erscheinen daher auch in Betreff des Wirkungskreises der Behörden in Bezug auf die radicirten und verkäuflichen Gewerbe die älteren Normen insoweit maßgebend, als durch die nachfolgenden gesetzlichen Vorschriften nicht besondere Bestimmungen getroffen sind.

Den älteren Vorschriften zufolge gehört die Bewilligung zur Übertragung eines radicirten Gewerbes auf ein anderes Haus, sowie die Bestätigung der Verkäuflichkeit eines Gewerbes in den Wirkungskreis der Landesstelle; denn das Hofdecret vom 20. Februar 1795 (Justizgesetz-Sammlung Nr. 219 und politische Gesetzsammlung, Bd. 5, Nr. 1736), bestimmt, daß radicirte Gewerbe von dem Hause, in dessen Gewähr sie enthalten sind, nur mit Vorwissen und Bewilligung der Landesstelle auf ein anderes Haus übertragen werden können, und das an die niederösterreichische Landesregierung erlassene, in Folge Hofkammer-Verordnung vom 20. Juli 1814, Z. 16157, auf Innerösterreich ausgedehnte Hofkanzlei-Decret vom 31. März 1808 verfügt, daß die daselbst aufgeführten Erforder-

nisse eines verkäuflichen Gewerbes dargethan werden müssen, insofern nicht schon eine nach besonderer Erhebung erfolgte Bestätigung der Verkäuflichkeit von Seite der Landes- oder Hofstelle ausgewiesen werden kann.

Aus den vorstehenden Normalvorschriften darf aber deshalb, weil in denselben einzelne bestimmte bezeichnete Agenden in Bezug auf die radicierten und verkäuflichen Gewerbe den Landesstellen zugewiesen sind, wozu noch die denselben in der Ministerial-Verordnung vom 31. October 1856, R.-G.-Bl. Nr. 204, vorbehaltene Anerkennung der Realeigenschaft der radicierten Gewerbe kommt, nicht gefolgert werden, dass alle Angelegenheiten der radicierten und verkäuflichen Gewerbe, insbesondere auch in Betreff der Ausübung derselben dem Wirkungskreise der Gewerbebehörde I. Instanz entzogen seien. Vielmehr geht aus den vorerwähnten Normalvorschriften, sowie aus anderen älteren Vorschriften hervor, dass mit Ausnahme der oben angeführten Agenden den Ortsobrigkeiten als Gewerbebehörden I. Instanz die Entscheidung auch in Angelegenheit der radicierten und verkäuflichen Gewerbe zustand. Das Hofdecret vom 20. Februar 1795 verordnet nämlich sub lit. a, dass, wenn bei der öffentlichen Feilbietung eines verkäuflichen Gewerbes mehrere den Normalpreis desselben anbieten, die Dorfsobrigkeit unter den Käufern, sowie bei Verleihung eines Personalgewerbes unter den Anwerbern die Wahl haben soll. Das Hofkanzleidecret vom 31. März 1808 fordert, dass ein Gewerbe, um für ein verkäufliches zu gelten, schon vor dem Normaljahre 1775 bestanden haben und unter einem Privatrechtstitel von Geschenk, Abtretung, Kauf, Verheiratung, Erbschaft u. dgl. von einem Besitzer auf den anderen mit obrigkeitlicher Bestätigung übertragen worden sein muss.

Die Hofkanzleidecrete vom 20. August 1807, vom 7. December 1815 und vom 19. Juni 1816 (politische Gesetzsammlung, Band 29, pag. 61, Band 43, pag. 394, und Band 44, pag. 230) schreiben ferner, und zwar das erst- und letztbezogene speciell für den Magistrat in Wien zur Richtschnur vor, dass Platzveränderungen der Gewerbsleute nicht ohne Vorwissen und Einwilligung des Magistrates als Ortsobrigkeit geschehen dürfen, da dieser die Aufsicht über die Gewerbe behalten und wichtige Polizeirücksichten wahrnehmen muss. Diese Hofkanzleidecrete sprechen zwar von Gewerben im allgemeinen und können für die radicierten Gewerbe, deren Übertragung auf ein anderes Haus nur mit Bewilligung der Landesstelle zulässig ist, nicht Geltung haben; zweifellos haben sie aber außer den Personalgewerben auch die verkäuflichen Gewerbe im Auge, da diese nach obigem hinsichtlich der der Obrigkeit überlassenen Auswahl unter mehreren Anwerbern den Personalgewerben gleichgestellt sind und auch ihre Übertragung auf einen anderen Besitzer nur der Bestätigung der Ortsobrigkeit bedarf. Endlich stellt das Hofkanzleidecret vom 19. October 1842 (politische Gesetzsammlung, Band 70, Nr. 125) die radicierten und verkäuflichen Gewerbe hinsichtlich der Ausübung der persönlichen Gewerbe insofern gleich, dass auch der Besitzer eines radicierten oder verkäuflichen Gewerbes die persönlichen Erfordernisse zum Betriebe des betreffenden Gewerbes nachzuweisen hat und bei Ermanglung derselben das Gewerbe nur durch einen qualifizierten Stellvertreter ausüben kann, wobei die Amtshandlung im Sinne des § 55 des Gewerbegesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, unzweifelhaft der Gewerbebehörde I. Instanz zukommt, in deren Wirkungskreis auch durch die Verordnung vom 3. November 1855, R.-G.-Bl. Nr. 190, betreffs der verkäuflichen Gewerbe „die Führung der Vormerkprotokolle“ und „alles, was sich d'rau knüpft“ verwiesen wird.

Nachdem nun in allen gewerblichen Angelegenheiten, welche nicht im Gesetze ausdrücklich dem Wirkungskreise der Landesstelle oder des Ministeriums vorbehalten sind, der regelmäßige Instanzenzug platzzugreifen hat, so darf aus dem Vorstehenden die Kompetenz des Magistrates als Gewerbebehörde I. Instanz in Angelegenheit der Übertragung eines verkäuflichen Gewerbes an eine andere Betriebsstätte umso mehr gefolgert werden, als in den angeführten Vorschriften ganz analoge Agenden in Bezug auf die verkäuflichen Gewerbe dem Wirkungskreise der Ortsobrigkeit zugewiesen sind.

Hienach war zur Entscheidung über das Ansuchen des Beschwerdeführers um Bewilligung zur Transferierung seines verkäuflichen Schankgewerbes in I. Instanz der Magistrat in Wien berufen, und es war somit die in der Statthaltereien-Entscheidung ausgesprochene Beschränkung des Instanzenzuges nicht begründet.

Mit dem Erlasse vom 3. Juni 1895, Z. 18745, hat jedoch des k. k. Ministerium in der Sache selbst meritorisch erkannt, so dass dem Beschwerdeführer aus der besprochenen, in der Statthaltereien-Entscheidung erfolgten Beschränkung des Instanzenzuges keinerlei Rechtsnachtheil erwachsen ist und eben darum auch für den Verwaltungsgerichtshof jeder Anlass entfiel, auf diesen formalen Beschwerdepunkt des weiteren einzugehen.

In der Sache selbst wurde der Verwaltungsgerichtshof bei seiner Entscheidung von den folgenden Erwägungen geleitet:

Die Abweisung des Ansuchens des Beschwerdeführers um Übertragung seines verkäuflichen Schankgewerbes wurde in der bestätigten Statthaltereien-Entscheidung lediglich mit der Rücksicht auf die Localverhältnisse motiviert. Was unter diesem ganz allgemeinen Ausdruck zu verstehen sei, ob darunter alle in § 18, Absatz 3, beziehungsweise in § 20, Absatz 1 der Gewerbeordnung angeführten, die localen Verhältnisse kennzeichnenden Momente oder aber nur einzelne derselben, und welche inbegriffen sein sollen, darüber bietet auch die Ministerial-Entscheidung keinen Aufschluss.

Aus der Berufung des § 20 G.-D. in der Entscheidung der I. und II. Instanz und aus den Ausführungen des Regierungsvertreters bei der öffentlichen Verhandlung darf aber wohl geschlossen werden, dass die Administrativbehörden auf den concreten Fall die Anwendung der Bestimmungen des § 20 G.-D. direct und unmittelbar für zulässig erkannt haben.

Dieser Rechtsanschauung konnte jedoch der Verwaltungsgerichtshof nicht beipflichten.

Es ist zunächst wohl nicht zweifelhaft, dass zwischen einem verkäuflichen Gewerbe und einem bloß concessionierten Gewerbe ein rechtlicher Unterschied in der Richtung besteht, dass das verkäufliche Gewerbe als ein stärkeres Befugnis als das bloß concessionierte Gewerbe anzusehen ist. Das wesentliche und unterscheidende Merkmal des verkäuflichen Gewerbes gegenüber dem concessionierten Gewerbe, die freie Übertragbarkeit desselben, muss folgerichtig auch rechtliche Konsequenzen in der Richtung haben, dass die Ausübung dieses Befugnisses keineswegs in das Ermessen der Behörden gestellt sein kann, da ja sonst von einem Recht und einer Berechtigung füglich nicht mehr gesprochen werden könnte.

Diese aus dem Wesen und der Natur einer verkäuflichen Gerechtsame sich ergebenden Rechtsfolgen haben denn auch die Gesetze vor Augen gehabt, wenn sie, wie die Hof-Entscheidung vom 15. März 1784, Gesetze Josef II., Band 6, pag. 46, und das Hofdecret vom 20. Februar 1795, politische Gesetzsammlung, Band 6 Nr. 23, darauf hinweisen, dass „die verkäuflichen Gerechtsame Vorrechte vor anderen in sich schließen“ und „dass ihr Besitzer mit denselben wie mit anderen Eigenthumsobjecten schalten kann“.

Allerdings ist auch der Besitzer eines verkäuflichen Gewerbes in Betreff seiner Ausübung an die Gewerbevorschriften gebunden (arg. Art. IV, VI und VII des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung; a. h. Entscheidung vom 14. Mai 1822, Kropatschek-Goutta, Band 47, Nr. 271); allein daraus folgt noch nicht, dass die Bestimmung des § 20 G.-D. in ihrem vollen Umfang auch auf verkäufliche Gewerbe anwendbar wäre. Denn der § 20 handelt zunächst nicht von der Ausübung des Gast- und Schankgewerbes, sondern lediglich von der Übertragung derselben und hat sonach — wie auch aus seinem Wortlaut sich ergibt — die persönlichen concessionierten Gast- und Schankrechte vor Augen, welche ja an und für sich weder veräußerlich noch übertragbar sind.

Es ist nun von rechtlicher Bedeutung, dass bei der Verleihung der Concession die Voraussetzung der Ertheilung derselben nach § 18, Absatz 3 G.-D. eben die ist, dass die Constituierung dieses neuen Gewerbes im Einklang sei mit allen den im § 18, Absatz 3, angeführten gewerbepolizeilichen Bedingungen und den in dieser Gesetzesstelle angeführten Momenten entspreche. Die Verleihung der Concession eines Personalgewerbes erfolgt also unter der Voraussetzung des Zutreffens der erwähnten Momente und es ist demnach lediglich eine vollständig zutreffende Konsequenz, wenn der § 20 der Gewerbeordnung dann, wenn es sich um die Übertragung eines concessionierten Gast- und Schankgewerbes an einen anderen Standort innerhalb derselben Ortschaft handelt, diese wiederum von der Genehmigung der Gewerbebehörde abhängig macht und die abermalige Prüfung aller obwaltenden tatsächlichen Verhältnisse in der Richtung vorschreibt, ob denn auch bei der Übertragung des concessionierten Gewerbes die aus seinem neuen Standorte sich ergebenden gewerbepolizeilichen Konsequenzen entsprechende sind oder nicht.

Nicht also steht es aber bei den verkäuflichen Gewerben. Denn ein verkäufliches Gewerbe schließt in sich die Berechtigung zum Betriebe nicht an einem bestimmten Standorte, sondern innerhalb der Ortschaft, für welche es constituirt wurde. Während also der Inhaber eines concessionierten Gewerbes in der Verweigerung der Übertragung desselben an einen anderen Standort keinerlei Einschränkung des ihm ertheilten Rechtes erkennen kann, würde dies bei einem verkäuflichen Gewerbe als eine das wesentliche Befugnis nahezu aufhebende Beschränkung erkannt werden müssen, wenn die Zulässigkeit der Ausübung desselben an einem anderen Standorte in dem gleichen Maße, wie dies bei concessionierten Gewerben der Fall ist, von der Genehmigung der Gewerbebehörde anhängig gemacht werden wollte.

Eben darum wird die Gewerbebehörde, wenn es sich um die Übertragung eines verkäuflichen Gewerbes von einem Standorte an einen anderen handelt, diese Übertragung nur insofern und insofern auszuschließen berechtigt sein, als gesagt werden kann, dass an dem neuen Standorte die Ausübung des Gewerbes, d. i. Bethätigung der mit dem Gewerbe verbundenen Befugnisse in einer den Gewerbevorschriften entsprechenden Weise nicht erfolgen könnte.

Das Gast- und Schankgewerbe zählt nun allerdings zu jenen Gewerben, die nach ihrem Wesen eines Betriebslocales bedürfen, wie dies auch in dem Hofdecret vom 23. Mai 1788 Justizgesetzes-Sammlung Nr. 834, zum Ausdruck gelangt ist.

Eben darum wird auch, nachdem — wie oben bereits hervorgehoben wurde — in Betreff der Ausübung die verkäuflichen Gewerbe den persönlichen concessionierten gleichgestellt sind, die Gewerbebehörde mangels Eignung der zur Ausübung gewählten Localitäten den Betrieb auch des verkäuflichen Gast- und Schankgewerbes in derlei Localitäten zu untersagen befugt sein; allein, im gegebenen Falle erfolgte die Untersagung der Übertragung des concreten verkäuflichen Gewerbes nicht aus diesem Grunde, sondern — wie erwähnt — aus der ganz allgemeinen Berufung auf die Localverhältnisse.

Darin nun erkannte der Verwaltungsgerichtshof eine weitere als die dem Wesen eines verkäuflichen Gewerbes entsprechende Einschränkung der Rechte des Beschwerdeführers, und es war darum die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben.

5.

(Levico-Wasser.)

Die k. k. n.-ö. Statthaltereien hat mit Erlaß vom 24. Februar 1897, Z. 5195 (G.-Z. 12511/I. Bezirk), dem magistratischen Bezirksamte für den I. und VIII. Bezirk Nachstehendes zur Kenntniss gebracht:

Laut Note der k. k. Statthaltereien für Tirol und Vorarlberg vom 7. Jänner 1897, Z. 208, hat das hohe k. k. Ministerium des Innern unter dem 27. December 1896, Z. 40772, folgenden Erlaß dahingehend:

In Berücksichtigung der hinsichtlich der eisenhaltigen Mineralwässer obwaltenden besonderen Verhältnisse wird nach Einholung des Sachgutachtens des obersten Sanitätsrathes bis auf weiteres gestattet, daß das für den Versandt bestimmte Levico-Wasser ohne Ersichtlichmachung der Jahreszahl der stattgehabten Füllung am Flaschenverschlusse in Verkehr gebracht werde.

Hievon wird der Wiener Magistrat mit Beziehung auf den Bericht des magistratischen Bezirksamtes für den I. und VIII. Bezirk und im Nachhange zum hierortlichen Erlasse vom 23. Juni 1896, Z. 26813, zur weiteren Veranlassung in Kenntniß gesetzt.

6.

(Legitimationsvorschrift unehelicher Kinder.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 28. Februar 1897, Z. 8601 (M.-Z. 51701/XVII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes eröffnet:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 25. Jänner 1897, Z. 31989 ex 1896, in Abänderung des Normal-Erlasses vom 7. November 1884, Z. 12350 (hierämtliche Intimation vom 3. Februar 1885, Z. 52681 ex 1884), betreffend den Vorgang bei der Einleitung und Durchführung von Legitimationsvorschriften unehelicher Kinder seitens politischer Behörden eröffnet, daß neben der in gehöriger Form abgegebenen Vaterschaftserklärung des unehelichen Kindesvaters eine Erklärung der unehelichen Kindesmutter behufs Durchführung der durch subsequens matrimonium eingetretenen Legitimation eines unehelichen Kindes in der Geburtsmatrik nicht in dem Sinne zu fordern ist, daß diese letztere als unerlässliche Bedingung der Durchführbarkeit der erbetenen Legitimationsvorschrift im administrativen Wege anzusehen sei. Hingegen erscheint es vollkommen angemessen, lediglich zum Zwecke der Controle der Erklärung der als Kindesvater sich bezeichnenden und die Eintragung in die Matrik fordernden Person auch die Äußerung der Kindesmutter, sofern selbe ohne erhebliche Schwierigkeiten beschafft werden kann, einzuholen.

7.

(Gebührenbehandlung von Grunderwerbungen aus Anlaß der Anlegung, Verlegung oder Erweiterung von öffentlichen Straßen, Wegen etc.)

Die k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien hat unterm 6. März 1897, Z. 12355 (M.-Z. 74428), an das k. k. Central-Examt in Wien und an sämtliche k. k. Finanz-Bezirks-Directionen (G.-N.) in Niederösterreich nachstehenden Erlaß gerichtet:

Das hohe k. k. Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 20. Februar 1897, Z. 30333 ex 1896, in Ansehung der h. ä. Verordnung vom 12. August 1893, Z. 33019, B.-Bl. Nr. 43, beziehungsweise in Betreff der Gebührenbehandlung von Grunderwerbungen aus Anlaß der Anlegung, Verlegung oder Erweiterung von öffentlichen Wegen u. s. w. Nachstehendes eröffnet:

Von der Forderung des in Punkt 2 der vorbezeichneten Verordnung angeordneten Nachweises bezüglich des Expropriationsrechtes der erwerbenden Gemeinde oder autonomen Körperschaft ist in allen Fällen Abstand zu nehmen, in welchen die Erwerbung zu Straßenzwecken auf Grund der §§ 9 und 10 der Bauordnung für Wien, vom 17. Jänner 1883, L.-G.-Bl. Nr. 35, oder der §§ 12 und 14 der Bauordnung für Niederösterreich mit Ausschluß von Wien vom 17. Jänner 1883, L.-G.-Bl. Nr. 36, stattgefunden hat.

Zur Nachweisung dieses die Gebührenbefreiung begründenden Umstandes genügt eine Befähigung des Wiener Magistrates, beziehungsweise der zuständigen Bezirkshauptmannschaft, daß die Erwerbung auf Grund der vorbezeichneten Bestimmungen der Bauordnung erfolgte.

Im übrigen muß es, wie schon in dem h. ä. Erlasse vom 20. Jänner 1895, Z. 40051 ex 1894 (hierämtliche Intimation vom 8. Februar 1895, Z. 5001), ausgesprochen wurde, in der Regel den Parteien überlassen bleiben, den Nachweis der Bedingungen, an welche die Begünstigungen des Punktes 2, Alinea 2 des wiederholt citierten Erlasses geknüpft sind, zu erbringen.

Wäre nun im einzelnen Falle die politische Behörde außer Stande, sich über die Zulässigkeit der Expropriation zu äußern, dann ist bei der Gebührenbemessung so vorzugehen, als ob im betreffenden Falle ein Expropriationsrecht nicht zugestanden worden wäre, und wird demnach gemäß Punkt 2, Alinea 5 des h. ä. Erlasses vom 12. August 1893, Z. 33019, die Percentualgebühr mit dem halben Betrag einzuheben sein.

Die Bemessungsämter haben somit die Grunderwerbungen zu Straßenzwecken betreffenden B.-Registeracten gleich allen anderen Acten der Bemessung zu unterziehen und es den Parteien zu überlassen, durch Lieferung der erforderlichen Nachweisungen innerhalb der Frist des § 77 G.-G., welche über entsprechend motiviertes Ansuchen durch Gewährung von Zahlungsfristen erstreckt werden kann, die Abschreibung beziehungsweise Rückvergütung der bemessenen Gebühr zu erwirken.

Das hohe k. k. Finanzministerium hat ferner mit dem eingangs bezogenen Erlasse bemerkt, daß eine Übertragung der im Punkt 4 der h. ä. Ver-

ordnung vom 12. August 1893, Z. 33019, den Finanz-Landesbehörden zugewiesenen Kompetenz zur Gewährung der in dieser Verordnung vorgesehenen Gebührenbegünstigungen an die leitenden Finanzbehörden erster Instanz im allgemeinen derzeit nicht ins Auge gefaßt werden kann.

Das hohe k. k. Finanzministerium hat jedoch das Central-Examt und Gebührenbemessungsamt in Wien ausnahmsweise ermächtigt, die Gesuche um Gewährung der Gebührenbefreiung auf Grund des h. ä. Erlasses vom 12. August 1893, Z. 33019 (B.-Bl. Nr. 43), im eigenen Wirkungskreise zu erledigen.

Weiters wurde mit dem wiederholt bezogenen h. ä. Erlasse eröffnet, daß in jenen Fällen, in welchen von einer erworbenen Realität nur ein Theil derselben als „Straße“, „Weg“ u. s. w. in das Verzeichnis für das öffentliche Gut übertragen, der Rest aber wieder verbaut wird, die Gebührenfreiheit auf Grund des h. ä. Erlasses vom 12. August 1893, Z. 33019, nur bezüglich jenes verhältnismäßigen Theiles des Ablösungspreises einzutreten hat, welcher auf den zur Anlage beziehungsweise zur Erweiterung der „Straße“ verwendeten Grund entfällt.

Bei Tauschverträgen, durch welche Grunderwerbungen zu Straßenzwecken stattfinden, ist nach dem im h. ä. Erlasse vom 12. Jänner 1895, Z. 42197 ex 1894 (Beilage 1 zum B.-Bl. ex 1895), ertheilten Weisungen vorzugehen, wobei bemerkt wird, daß der Gemeinde oder autonomen Körperschaft die persönliche Gebührenbefreiung auf Grund der Tarifpost 75 b G.-G. nur insofern zukommt, als dieselbe Liegenschaften erwirbt, nicht aber insofern sie solche veräußert.

8.

(Ebreichsdorf, Stellungsort für die Gemeinden des gleichnamigen Gerichtsbezirkes.)

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. März 1897, Z. 20650, an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Mödling (M.-Z. 56552/XVI):

Über den mit dem Berichte vom 25. Jänner 1897, Z. 2337, gestellten Antrag findet die k. k. n.-ö. Statthalterei einvernehmlich mit dem I. und 2. Corps-Commando und mit dem k. k. Landwehr-Commando in Wien die Gemeinde Ebreichsdorf im Stellungsbezirke Mödling als Stellungsort für die Gemeinden des gleichnamigen Gerichtsbezirkes in Gemäßheit des § 41, 1, Absatz 2 der Wehrvorschriften I. Theil, zu bestimmen.

Hievon wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft unter Rückschuß der Beilage des oberwähnten Berichtes zur entsprechenden weiteren Verlautbarung in Kenntniß gesetzt.

9.

(Abgrenzung des Kompetenzkreises der Organe der staatlichen Cultusverwaltung in Ansehung des Gesetzes über die äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft vom 21. März 1890, R.-G.-Bl. Nr. 57.)

Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 18. März 1897, R.-G.-Bl. Nr. 96:

Auf Grund der Bestimmung der §§ 33 und 36 des Gesetzes vom 21. März 1890, R.-G.-Bl. Nr. 57, betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft wird im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern verordnet, wie folgt:

§ 1.

Die zufolge des Gesetzes vom 21. März 1890, R.-G.-Bl. Nr. 57, der Staatsverwaltung zukommenden Befugnisse in Angelegenheiten der israelitischen Cultusgemeinden sind von den Organen der politischen Verwaltung, also der Regel nach in I. Instanz von den Bezirkshauptmannschaften, beziehungsweise in Städten mit eigenen Statuten von den Communalämtern, in II. Instanz von den politischen Landesstellen, in III. Instanz vom Ministerium für Cultus und Unterricht auszuüben.

§ 2.

Der Amtshandlung der politischen Landesbehörde als I. Instanz bleibt jedoch vorbehalten:

- Die Entscheidung über das Vermögen einer Cultusgemeinde (Cultusverbandes), welche in dem bisherigen Bestande aufgelöst wird oder hinsichtlich des Gebietsumfanges eine Umgestaltung erfährt (§§ 5 und 8, leg. c) in Fällen, wenn die aufgelöste, beziehungsweise umgestaltete Cultusgemeinde (Cultusverband) oder die Cultusgemeinde, in deren Gebiet sie ganz oder zum Theile einverleibt wird, in verschiedenen Verwaltungsbezirken gelegen sind.
- Die Erhebung der Einsprache gegen die in Aussicht genommene, respective die Unterfügung der geschwidrig erfolgten Bestellung des Rabbiners oder Rabbiner-Stellvertreters (§§ 12, 13, 14, leg. c), wenn die Cultusgemeinde ihren Amtssitz in einer Stadt mit eigenem Statute hat.
- Die Genehmigung der Cultusgemeindestatuten und der Änderung der Bestimmungen derselben (§§ 19, 20, 29, leg. c).
- Die Auflösung einer Cultusgemeindevvertretung (§ 30, leg. c).

§ 3.

Dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht bleibt vorbehalten:

- a) Die Entscheidung über das Vermögen aufgelöster oder hinsichtlich des Gebietsumfanges umgestalteter, in den Verwaltungsgebieten zweier oder mehrerer politischen Landesbehörden gelegenen Cultusgemeinden (Cultusverbände) (§§ 5 und 8, leg. c).
- b) Jede Änderung in der Abgrenzung der Cultusgemeindesprenkel, sowie jede Neuerrichtung einer Cultusgemeinde (§ 7, leg. c).
- c) Die Entziehung der staatlichen Anerkennung bestehender Cultusgemeinden (§ 8, leg. c).
- d) Die Genehmigung der Gemeindestatuten für die israelitischen Cultusgemeinden, deren Sprengel zwei oder mehrere Kronländer umfassen, sowie der Änderung der Bestimmungen dieser Statuten (§§ 19, 20, 29, leg. c).

§ 4.

In Rücksicht von Cultusgemeinden, deren Sprengel in zwei oder mehrere politische Bezirke fällt, hat — Fälle von Gefahr im Verzuge ausgenommen — jene politische Bezirksbehörde des Amtes zu handeln, in deren Amtsbereich die Cultusgemeinde ihren Amtssitz hat. Die politische Bezirksbehörde, in deren Amtsbereich der übrige Theil des Cultusgemeindesprenkels liegt, hat — die erwähnten Fälle ausgenommen — nur über Ersuchen der ersteren vorzugehen.

Diese Bestimmung hat auch bei Amtshandlungen der politischen Landesbehörden in II. respectiver I. Instanz in sinnmäßige Anwendung zu kommen, wenn das Gebiet der Cultusgemeinde auf zwei oder mehrere Länder sich erstreckt.

§ 5.

Die Untersagung von Versammlungen zu Cultuszwecken, denen öffentliche Rücksichten entgegenstehen (§ 27, leg. c), hat die politische Bezirksbehörde des Versammlungsortes, eventuell im Einvernehmen mit der Bezirksbehörde in deren Amtsbereich der Amtssitz der betreffenden Cultusgemeinde gelegen ist, auszusprechen.

10.

(Die Gemeinde Wien ist zur Zahlung von Unfallversicherungsbeiträgen rücksichtlich des Betriebes personales des Theresienbades von dem Zeitpunkte ab nicht mehr verpflichtet, mit welchem sie auf Grund des § 4 U.-B.-G. das Risiko der Unfälle übernahm.)

Die k. k. n.-ö. Statthaltereie hat unterm 22. März 1897, Z. 9747 (M.-Z. 68370/VII), nachstehende Entscheidung getroffen:

Die k. k. Statthaltereie findet dem Einspruche der Gemeinde Wien de prä. 7. October 1896 gegen die Entscheidung des Vorstandes der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien vom 25. September 1896, M.-Sch. 2989, Pr.-Nr. 73803, mit welcher an fälligen Versicherungsbeiträgen im Betriebe „Theresienbad“ für das zweite Semester 1895 und das erste Semester 1896 ein Betrag von 51 fl. 5 kr. zur Nachzahlung vorgeschrieben wurde, gemäß § 23 des Gesetzes vom 28. December 1887, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1888, „insofern Folge zu geben, als die Gemeinde Wien zur Zahlung von Versicherungsbeiträgen für die Zeit nach dem 11. März 1896 nicht für verpflichtet erkannt wird.“

Die Gemeinde Wien hat nämlich unterm 11. März 1896 bei gleichzeitiger Begleichung der bis dahin aufgelaufenen Versicherungsbeiträge an die Unfallversicherungsanstalt die Erklärung abgegeben, daß die Commune vom 12. März 1896 an auf Grund des § 4 des Unfallversicherungsgesetzes das Risiko der Unfälle bezüglich sämtlicher in dem fraglichen Betriebe beschäftigten Personen im Umfange der §§ 6 und 7 desselben Gesetzes übernimmt. Diese Verfügung vom 11. März 1896 wurde mit Gemeinderaths-Beschluß vom 9. October 1896 in folgender Weise interpretiert: „Den Bediensteten des städtischen Theresienbades und den nach dem Unfallversicherungsgesetze vom 28. December 1888, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1889, anspruchsberechtigten Angehörigen derselben steht beim Eintritte eines Betriebsunfalles der Anspruch auf eine Rente beziehungsweise Pension zu, welche die Höhe der in den §§ 6 und 7 des obenerwähnten Gesetzes festgesetzten Rente beziehungsweise Pension erreicht, vorausgesetzt, daß diesen Bediensteten nicht auf Grund anderer Bestimmungen der Anspruch auf eine höhere Unfallsentschädigung zukommt.“

Es ist sonach nachgewiesen, daß auf den Betrieb „Theresienbad“ die Voraussetzungen des § 4 des Unfallversicherungsgesetzes seit 12. Mai 1896 zutreffen.

Gegen diese Entscheidung steht der genannten Anstalt der binnen 14 Tagen nach Zustellung der vorstehenden Entscheidung bei dieser k. k. Statthaltereie einzubringende Recurs an das hohe k. k. Ministerium des Innern offen. *)

Die Beilagen des Recurses und die Bezugsacten, sowie die Beilagen des Berichtes des magistratischen Bezirksamtes Meidling vom 29. Jänner 1897, Z. 30701, folgen zurück.

*) Ein solcher wurde nicht eingebracht.

11.

(Bestellung eines Generalconsuls von Monaco.)

Der k. k. Statthalter in Österreich unter der Enns, Graf Kielmannsegg, hat mit Erlaß vom 24. März 1897, Z. 2094/Pr. (M.-Z. 6678/XVIII), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 26. Februar d. J. dem Bestallungsdiplome des zum Generalconsul von Monaco in Wien ernannten österreichischen Staatsangehörigen Dr. Josef Porzer das Exequatur huldreichst zu ertheilen geruht.

Hievon wird der Wiener Magistrat mit dem Beifügen in die Kenntnis gesetzt, daß der Genannte in seiner amtlichen Eigenschaft anzuerkennen und zur Ausübung seiner Consularfunction zuzulassen ist.

12.

(Fahrordnung für die Starhembergasse im IV. Bezirke.)

Der Wiener Magistrat hat unterm 24. März 1897, ad M.-Z. 167810/XIV, Nachstehendes kundgemacht:

Auf Grund des § 93 der Gemeindeordnung für Wien vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45, wird das Befahren der Starhembergasse im IV. Bezirke in der Strecke zwischen der Rainergasse und Mayerhofgasse durch Lastenfuhrwerk, welches zu der respective von der Wiedener Hauptstraße verkehrt, verboten.

Dieses Fuhrwerk hat sonach seinen Weg von der Favoritenstraße in die Kolschitzgasse und Starhembergasse bis zur Rainergasse und durch die Rainergasse bis zur Schaumburggasse und sodann durch diese zur Wiedener Hauptstraße, beziehungsweise von der Wiedener Hauptstraße durch die Schaumburggasse und sodann durch die Rainergasse zur Favoritenstraße zu nehmen.

Von diesem Verbote ist nur jenes Fuhrwerk ausgenommen, welches die Zu- und Abfuhr von Gütern für die in der vorbezeichneten Straßenstrecke ansässigen Wohnparteien und Gewerbetreibenden besorgt und hat dessen Abfahrt durch die Wälgasse rücksichtlich Rainergasse zu erfolgen.

Übertretungen dieser Anordnung werden nach § 93 der Gemeindeordnung für Wien mit Geldstrafen zu Gunsten des allgemeinen Versorgungsfondes bis zum Betrage von 200 fl. oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

13.

(Fahrordnung für den Marktplatz in der Schwendergasse im XIV. Bezirke.)

Der Wiener Magistrat hat unterm 24. März 1897, ad M.-Z. 160907/XIV, Nachstehendes kundgemacht:

Auf Grund des § 93 der Gemeindeordnung für Wien vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45, wird das Befahren des Marktplatzes in der Schwendergasse an den Markttagen während der Marktstunden mit anderem als Marktfuhrwerk verboten.

Von diesem Verbote ist nur jenes Fuhrwerk ausgenommen, welches Passagiere, Frachten oder andere Gegenstände in die den Marktplatz begrenzenden Häuser befördert oder von dort abzuholen hat.

Die Durchfahrt des Marktfuhrwerkes sowie des vorerwähnten Fuhrwerkes ist während der Marktstunden nur in der Richtung der Reichsapfelgasse zur Reindorfstraße gestattet.

Übertretungen dieser Anordnung werden nach § 93 der Gemeindeordnung für Wien mit Geldstrafen zu Gunsten des allgemeinen Versorgungsfondes bis zum Betrage von 200 fl. oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

14.

(Aufhebung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Belovar.)

Die k. k. n.-ö. Statthaltereie hat mit Erlaß vom 25. März 1897, Z. 24303. (M.-Z. 69348), dem Wiener Magistrat Nachstehendes bekanntgegeben:

Laut einer an das hohe k. k. Ministerium des Innern gelangten Mittheilung des königl. ungar. Handelsministeriums vom 17. Februar d. J., Z. 5455, ist die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Belovar unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraph ergänzenden Nachtrags-Verordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten worden.

Hievon wird zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 7. März 1897, Z. 7261, mit Beziehung auf § 10 des Hausierpatentes die Mittheilung gemacht.

15.

(Sintanhaltung des Verkaufes unreifer Kälber.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat an alle k. k. n.-ö. Bezirks-hauptmannschaften und die Stadträthe in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs unterm 25. März 1897, Z. 20065 (M.-Z. 69336/XV), nachstehenden Erlaß gerichtet:

Gemäß Erlaßes des k. k. Ministeriums des Innern vom 25. Februar 1897, Z. 6460, werden die mit Erlaß des genannten k. k. Ministeriums vom 7. Juni 1882, Z. 4788 ex 1880 (h. o. Erlaß vom 27. Juni 1882, Z. 26441), getroffenen Verfügungen, betreffend den Verkauf unreifer Kälber, im Nachstehenden zur genauesten Danachachtung republiciert:

Es ist dahin zu wirken, daß die unterstehenden Gemeinden, in welchen ein Jung- und Stechviehmarkt abgehalten wird, bezüglich der zum Verkaufe zulässigen Kälber in die Marktordnung die Bestimmung aufnehmen, daß unreife Kälber vom Markte auszuschließen sind, und daß den mit der Marktaufsicht betrauten Organen, sowie den Vieh- und Fleischbeschauern die nachbezeichneten Merkmale der Kälberreife zu dem Ende bekanntgegeben werden, damit dieselben bei der Beurtheilung, ob Kälber zum Markte zuzulassen seien oder das Fleisch des geschlachteten Kalbes baukräftig und zum Verkaufe zulässig sei, die nöthigen Anhaltspunkte haben.

Die Merkmale der Kälberreife sind nachstehende:

1. Sämmtliche Milchschneidezähne des Kalbes müssen vollständig durchgebrochen und in ihrer Entwicklung so weit vorgeschritten sein, daß sie nicht über- und hintereinander, sondern nebeneinander in einer bogenförmigen Reihe stehen, das Zahnfleisch darf nicht mehr stark geröthet, weich und saftig sein, sondern muß derber und bleicher erscheinen und dem Halse des Zahnes in Form eines deutlichen Wulstes angeschlossen sein.

2. Der Rest der Nabelschnur am Nabel des Kalbes muß gänzlich abgefallen und der Nabel selbst so weit in der Vernarbung vorgeschritten sein, daß die Stelle daselbst nur mit einer dünnen Kruste bedeckt ist; sollte infolge einer Erkrankung, namentlich einer Verödung des Nabelschnurrestes der Heilungsproceß noch nicht so weit eingetreten sein, so hat das Vorhandensein der sonstigen Merkmale darüber zu entscheiden, ob das Fleisch eines solchen Kalbes zum Genuße zugelassen werden darf.

3. Das Fleisch geschlachteter Kälber darf nicht gallertig, fuzähnlich, an der Oberfläche erweicht (schlissig) oder stark durchfeuchtet sein; die Muskulatur muß daher etwas derber und deutlich gefasert erscheinen, das Bindegewebe unter der Haut und zwischen den Muskeln soll nicht schleimig und fettarm, sondern etwas dichter und von einigem, nicht krümmlichem, sondern in den Fettzellen abgelagertem Fette durchsetzt sein; in der Bauchhöhle muß am Gefröse, besonders aber um die Nieren etwas Fett abgelagert sein.

Diese Merkmale der Kälberreife sind insbesondere den mit der Vieh- und Fleischschau betrauten Organen mit dem Auftrage bekanntzugeben, sich streng nach denselben zu halten und unreife Kälber vom Marktverkehr abzuhalten und das Fleisch solcher zum menschlichen Genuße nicht zuzulassen, sondern dem Gemeindevorstande zur Verteilung zu übergeben.

16.

(Einbringung von seitens der k. k. Krankenanstalten zu leistenden, rückständigen, öffentlichen Abgaben.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 27. März 1897, Z. 24191 (M.-Z. 68735/XVII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes kundgemacht:

Es ist wiederholt vorgekommen, daß die Wiener magistratischen Bezirksämter die Einbringung von Seiten der Wiener k. k. Krankenanstalten zu leistenden, rückständigen, öffentlichen Abgaben, Steuern, Wassergebühren u. s. w. bei den Spitalverwaltungen durch Beamte der Executionsabtheilung veranlassen.

Der Wiener Magistrat wird aufgefordert, die magistratischen Bezirksämter anzuweisen, über solche Rückstände vor deren executiver Einmahnung hieher zu berichten, damit die k. k. Statthalterei nicht bloß wegen deren sofortiger Begleichung das Erforderliche veranlassen, sondern auch die unterstehenden Organe, welche an der Verzögerung der rechtzeitigen Einzahlung solcher Rückstände die Schuld tragen, zur Verantwortung ziehen kann.

17.

(Ernennung eines Gewerbe-Inspectors-Assistenten.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 30. März 1897, Z. 2016/Pr. (M.-Z. 70854/XVII), dem Wiener Magistrate Folgendes bekanntgegeben:

Der Herr Handelsminister hat sich gemäß Erlaßes vom 1. März 1897, Z. 9737, im Einvernehmen mit dem Herrn Ministerpräsidenten und Leiter des Ministeriums des Innern, bestimmt gefunden, den k. und k. Maschinenbau- und Betriebs-Ingenieur II. Classe Josef Pengg in Pola zum Gewerbe-Inspectors-Assistenten in provisorischer Eigenschaft zu ernennen und denselben dem k. k. Gewerbe-Inspector für den ersten Aufsichtsbezirk, mit dem Amtssitze in Wien, zur Dienstleistung zuzuweisen.

18.

(Einsetzung eines ständigen Beirathes für Angelegenheiten des Verkehrs mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen.)

Verordnung des Ministers des Innern vom 3. April 1897, N.-G.-Bl. Nr. 90:

Auf Grund des § 17, Absatz 4 des Gesetzes vom 30. April 1870 (N.-G.-Bl. Nr. 68) wird in Ausführung des § 24, Absatz 3 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896 (N.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897) behufs Sicherung fachwissenschaftlicher Informationen in Angelegenheiten des Verkehrs mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen beim Ministerium des Innern ein ständiger Beirath bestellt, dessen Wirkungskreis und Zusammensetzung durch die nachfolgenden Bestimmungen geregelt:

§ 1.

Der ständige Beirath ist ein beratendes und begutachtendes Organ zur Unterstützung des Ministers des Innern in den durch das Gesetz vom 16. Jänner 1896 (N.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897) geregelten Angelegenheiten des Verkehrs mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen.

Er ist im allgemeinen berufen und verpflichtet, in wichtigen Fragen, welche die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und mit Gebrauchsgegenständen der im bezogenen Gesetze bezeichneten Art betreffen, fachtechnische Gutachten abzugeben.

Seiner Begutachtung werden insbesondere unterzogen:

Die Grundzüge für die Bestellung und Ausstattung der staatlichen Untersuchungsanstalten;

die Bestimmung des Wirkungskreises der staatlichen und der denselben gleichgestellten sonstigen Untersuchungsanstalten;

die Vorschreibung von Methoden für Untersuchungen, welche behufs Erzielung einwurfsfreier Resultate ein gleichartiges Vorgehen erheischen;

die Erlassung von Instructionen betreffs des Betriebes und der inneren fachgemäßen Gebarung der vorgedachten Anstalten;

die Feststellung der Gebürentarife für Untersuchungen;

die Zulassung von Privatpersonen zum gewerbmäßigen Betriebe der technischen Untersuchung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen der erwähnten Art.

§ 2.

Dem ständigen Beirathe obliegt es auch, über die Erfordernisse hinsichtlich der fachlichen Befähigung der für den Aufsichtsdienst zu bezeichnenden Organe, dann über die Erfordernisse hinsichtlich der wissenschaftlichen und praktischen Befähigung der an den Untersuchungsanstalten zu bestellenden Fachmänner, sowie über die Art, wie der Befähigungsnachweis zu liefern ist, Anträge zu stellen und bei der Bestellung besonderer landesfürstlicher Aufsichtsergane, sowie der Fachmänner an den staatlichen Untersuchungsanstalten sein Gutachten zu erstatten.

§ 3.

Der ständige Beirath besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zehn Mitgliedern; der Referent für die Sanitäts-Angelegenheiten und der administrative Referent im Ministerium des Innern für die in den §§ 1 und 2 bezeichneten Angelegenheiten haben dem Beirathe als ordentliche Mitglieder kraft ihres Amtes anzugehören.

Die übrigen Mitglieder werden vom Minister des Innern mit der Maßgabe ernannt, daß mindestens drei den ordentlichen Mitgliedern des Obersten Sanitätsrathes zu entnehmen sind.

Die Functionsdauer der ordentlichen Mitglieder währt drei Jahre. Scheidet ein Mitglied vor Schluß des Trienniums aus, so ist an seine Stelle für den Rest desselben ein anderes zu ernennen.

Die nach Ablauf ihrer Functionsdauer Ausscheidenden können wieder ernannt werden.

§ 4.

Den Berathungen können auch außerordentliche Mitglieder von Fall zu Fall über Anordnung oder mit Genehmigung des Ministers des Innern beigezogen werden.

§ 5.

Der ständige Beirath versammelt sich über Einladung des Vorsitzenden, so oft es die seiner Wirksamkeit zugewiesenen Geschäfte erfordern.

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der vom Minister des Innern jeweils bestimmte Stellvertreter dessen Functionen.

Die Verhandlungen des Beirathes finden in nicht öffentlichen Sitzungen statt. Ein Schriftführer und die Kanzleierfordernisse werden vom Ministerium des Innern beige stellt.

§ 6.

Die Function der Mitglieder des ständigen Beirathes ist ein Ehrenamt, mit welchem eine Entlohnung nicht verbunden ist.

Für Reisen, welche die Mitglieder in Ausübung ihrer Function unternehmen, haben sie Anspruch auf Diäten im Betrage täglicher zehn Gulden und auf Vergütung der effectiven Reiseauslagen.

Für die mit der Besorgung besonderer Arbeiten verbundenen baren Auslagen gebührt den Mitgliedern des Beirathes die Vergütung. Für größere fachmännische Arbeiten können von Fall zu Fall auch Remunerationen bewilligt werden.

§ 7.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

19.

(Bezug von Fabriksalz aus der Saline Ebensee.)

Die k. k. Staatsbahn-Direction Wien hat mit Zuschrift vom 3. April 1897, Nr. 3256/Sg. (M.-Z. 78529/XV), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Es wird hiemit zur Kenntnis gebracht, dass das Fabriksalz aus der k. k. Saline Ebensee gegen Beibringung der vorgeschriebenen Bewilligung von der zuständigen k. k. Finanz-Direction und eines mit einem 50 kr.-Stempel versehenen Ansuchens an die k. k. Saline um Ausfolgung des Salzes franco Eisenbahnwagen des Bahnhofes in Ebensee gegenwärtig und bis auf weiteres mit 1 fl. 90 kr., sage ein Gulden neunzig Kreuzer, per 100 kg in zwei Säcken à 50 kg geliefert wird.

Wenn eine derlei Bewilligung (Certificat), welche zum Bezuge eines bestimmten Quantums Ebenseer Fabriksalz berechtigt, anher gesendet würde, so wird die Effectuierung dieser Bestellung nach Empfang des entfallenden Geldbetrages mit angewiesener Fracht veranlasst und ist letztere stets beim Bezuge der Sendung zu bezahlen.

Die Bezahlung des Salzpreises hat gleichzeitig mit der Bestellung zu erfolgen; dieselbe kann entweder durch frankierte Einsendung des jeweilig entfallenden Betrages an die hierseitige k. k. Staatsbahn-Directionscaffa oder durch Erlag des Geldes für hierseitige Rechnung im Wege der k. k. Postsparcassa geleistet werden, wobei die Zahlung des Postportos entfällt.

In dem Begleitpapiere zur Geldsendung, beziehungsweise auf dem betreffenden Erlagscheine wolle die Bemerkung: „Für Fabriksalz“ und die genaue Angabe der Abgabestation beigefügt werden.

Auf den Conto Nr. 812828 lautende Posterslagscheine sind in Heften zu 10, 20 und 50 Stück im Salzgeschäfte erhältlich.

Die Salzbestellungen sind brieflich an das Salzgeschäft der k. k. österreichischen Staatsbahnen, Wien (Westbahnhof), frankiert zu richten.

Zur Verpackung des Fabriksalzes ist auch die Beistellung von Parteisäcken zulässig, welche franco aller Spesen an den Bevollmächtigten des Salzgeschäftes der k. k. österreichischen Staatsbahnen nach Ebensee zu senden sind.

Wird das Fabriksalz in Parteisäcken verpackt geliefert, so ermäßigt sich der angegebene Preis um 24 kr.

Wenn einzelne der beigegebenen Parteisäcke bei der Füllung bersten oder überhaupt unbrauchbar sein sollten, so werden Säcke aus dem hierseitigen Vorrathe als Ersatz beigegeben und mit 13 kr. per Stück angerechnet, beziehungsweise es wird der entfallende Betrag der Sendung nachgenommen.

In den Bestellungen ist ausdrücklich anzugeben, ob zur Verpackung des Fabriksalzes Säcke beigegeben werden oder nicht.

Wenn Parteisäcke beigegeben werden, wird für Verwechslungen derselben keine Haftung übernommen, ebensowenig dafür, falls infolge mangelhaften Zustandes der Säcke das Fabriksalz irgendwie Schaden leiden sollte.

Die Kosten der bei der k. k. Saline Ebensee unter finanzamtlicher Controlo vorzunehmenden Denaturierung des Fabriksalzes, sowie etwaige hierbei erwachsende Spesen werden der Sendung nachgenommen.

Den zahlreichen Bestellungen wird entgegengeesehen.

20.

(Verbot der Ausübung des Bindergewerbes seitens Spiritusraffinerien.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 5. April 1897, Z. 29572 (M.-Z. 74440/XVII), dem magistratischen Bezirksamte für den XII. Bezirk Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Laut Erlasses vom 25. März 1897, Z. 4433, fand das hohe k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem hohen Handelsministerium dem Recurse der Firma G. und St., Spiritusfabrikanten in Wien, gegen die hierortige Entscheidung vom 2. December 1896, Z. 111032, womit der genannten Firma in Bestätigung des dortamtlichen Bescheides vom 3. October 1896, Z. 25079, der Betrieb des Bindergewerbes in ihrer Spiritusraffinerie untersagt wurde, keine Folge zu geben, da die Firma G. & St., wie ihr Vertreter J. D. bei seiner Einvernahme am 2. October 1896 zugab, Gebinde repariert, neue Gebinde anfertigt und überhaupt das Bindergewerbe im vollen Umfange ausübt.

Die Ausübung dieses handwerksmäßigen Gewerbes als solchen aber der genannten Firma auf Grund ihrer Gewerbeberechtigung zweifellos nicht zusteht, somit auch die Voraussetzungen zu einer Entscheidung der politischen Landesbehörde im Sinne des § 36 G.-D. diesbezüglich nicht gegeben waren.

Dagegen wurde das dortamtliche Erkenntnis vom 2. October v. J., Z. 25079, mit welchem Fabriksdirector J. D. zu einer Geldstrafe eventuell zu Arrest verurtheilt worden ist, sowie der dasselbe bestätigende Theil der citierten h. o. Entscheidung von amtswegen behoben, weil im Augenblicke der Schöpfung des erwähnten Straferkenntnisses mit Rücksicht auf die vorausgegangenen Statthaltereien-Entscheidungen vom 4. November 1894, Z. 61744, und vom 1. Juli 1895, Z. 58795, das Moment eines subjectiven Verschuldens ausgeschlossen erschien, das neuerliche Straferkenntnis der I. Instanz somit

nicht gleichzeitig mit der Aufforderung zur Einstellung des unbefugten Gewerbebetriebes gefällt werden konnte, da die Firma erst durch diese amtliche Verfügung über die Unzulässigkeit der bis dahin unter Billigung der Gewerbebehörde beobachteten Gepflogenheit aufgeklärt worden ist.

Die Beilagen des Berichtes vom 27. Jänner 1897, Z. 2631, folgen mit der Weisung zurück, in ähnlichen Fällen im Sinne des vorstehenden Erlasses vorzugehen.

(Vergl. Amtsblatt Nr. 69 ex 1896 „Gesetze, Verordnungen etc.“ VIII, 7 [pag. 76]).

21.

(Theater-Localcommission.)

Der k. k. Statthalter Graf Kielmansegg hat mit Erlaß vom 7. April 1897, Z. 910/Pr. (M.-Z. 76396/XIV), den Ober-Inspector der Wiener Berufsfeuerwehr Wilibald Chitil im Grunde des § 37 des Gesetzes vom 15. December 1882, L.-G.-Bl. Nr. 68, als Ersatzmann für das Mitglied der Theater-Localcommission für Wien Feuerwehr-Commandant Eduard Müllner in diese Commission berufen.

22.

(Gewerbliche Befugnisse der Kammacher.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 8. April 1897, Z. 26328 (M.-Z. 82940/XVII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes bekanntgegeben:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern fand zufolge Erlasses vom 16. März 1897, Z. 7835, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Handelsministerium dem Recurse der Genossenschaft der Optiker in Wien gegen die Entscheidung der n.-ö. Statthalterei vom 18. August 1896, Z. 76533, mit welcher ausgesprochen wurde, daß die Kammacher ebenso wie die Optiker das Recht besitzen, Brillen, Zwicker und Vornettenfassungen aus Schilbpat, Horn, Celluloid und Kautschuk zu erzeugen, aus den Gründen dieser Entscheidung keine Folge zu geben.

Die Beilagen des Berichtes vom 29. October 1896, Z. 180262, folgen zur weiteren Veranlassung zurück.

23.

(Ergänzung und Abänderung der Ministerialverordnung vom 24. April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 58, betreffend die Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen.)

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Cultus und Unterricht vom 10. April 1897, R.-G.-Bl. Nr. 97:

Zu Ergänzung und theilweiser Abänderung der Ministerialverordnung vom 24. April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 58, betreffend die Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben, wird Nachstehendes angeordnet:

Artikel I.

Im § 2 der citierten Verordnung hat der Punkt 4 „Eisenhüttenwerk“, litera c zu lauten, wie folgt:

c) Bessmer- und Martinanlagen, welche nicht mit Hochöfen in Verbindung stehen, ferner Tiegelgußstahlhütten und Walzwerke, welche aus Puddel- und Schweißöfen bedient werden:

Es ist gestattet, die Betriebsunterbrechung an Sonntagen auf zwölf Stunden in der Weise zu beschränken, daß mit der Beschickung der Ofen, je nach dem Zeitpunkte des Schichtwechsels, Sonntag um zwölf Uhr mittags oder um sechs Uhr abends begonnen wird. Von diesem Zeitpunkte an ist die Sonntagsarbeit gestattet für die Zufuhr des Roheisens zu den Schmelzöfen und des geschmolzenen Materiales zu den Convertern, für die Zufuhr des Einsatzes zu den Martin- und Tiegelgußstahlöfen, beziehungsweise zu den Vorwärmöfen, für die Bedienung der Generatoren und Gebläse für das Chargieren und die Schmelzarbeiten in den Convertern, den Martin- und Tiegelgußstahlöfen, für den Abtrieb des fertigen Productes in Coquillen und die Verführung der Schlacken auf die Lagerplätze, sowie endlich für den Gesamtbetrieb der aus Puddel- und Schweißöfen bedienten Walzwerke.

An jedem zweiten Sonntage 24 Stunden.

Artikel II.

Im § 7 der citierten Verordnung haben der Punkt d in geänderter Fassung und der neue Punkt h zu lauten, wie folgt:

d) Zuckerbäcker, Kuchen- und Mandolettibäcker, dann Lebzelter und Verschleißer von Zuckerbäcker- und Lebzelterwaren;
h) Kastanienbräter.

Artikel III.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

24.

(Einfluss der neuen Civilprozessordnung auf die Schiedsgerichte gewisser Körperschaften.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 13. April 1897, Z. 14213 (M.-Z. 83885/XVIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Nach Artikel I des Gesetzes vom 1. August 1895, N.-G.-Bl. Nr. 112, treten die Bestimmungen der neuen Civilprozessordnung mit 1. Jänner 1898 für alle Arten von Schiedsgerichten in Kraft, insoweit nicht einzelne Schiedsgerichte bestimmter Körperschaften nach Artikel XII von der Anwendung der neuen gesetzlichen Bestimmungen ausgenommen sind.

Insofern es sich nun um die Träger der obligatorischen Arbeiter-Unfall- und Krankenversicherung handelt, sind von der Anwendung dieser Bestimmungen nur die Schiedsgerichte der Unfallversicherungs-Anstalten, der territorialen sowohl als der berufsgenossenschaftlichen, sowie die jener Krankencassen, auf welche die Bestimmung des § 41 N.-V.-G. Anwendung findet; also der Bezirks-, Betriebs- und Bau-Krankencassen vollständig ausgenommen.

Den Vereins-Krankencassen und den registrierten Hilfskassen ist hingegen nur das Recht gewahrt, die Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnisse Schiedsrichtern zu übertragen, es finden aber im übrigen die Bestimmungen der §§ 586, 592, 595, 598 und 599 des Gesetzes vom 1. August 1895, N.-G.-Bl. Nr. 113, auf dieselben Anwendung.

Der Wiener Magistrat wird demnach aufgefordert, diese Cassen auf die oben citirten gesetzlichen Bestimmungen mit dem Beifügen aufmerksam zu machen, daß mit denselben unvereinbare, statutarische Bestimmungen vor dem 1. Jänner 1898 entsprechend zu ändern sind.

25.

(Rückständige Kranken- und Unfallversicherungsbeiträge genießen ein Vorzugsrecht nur bei der executiven Veränßerung des ausschließlich für Zwecke des versicherungspflichtigen Unternehmens bestimmten Gutes.)

Das k. k. städt.-deleg. Bezirksgericht Hiezing hat unterm 14. April 1897, Z. 9772/V (M.-Z. 85907), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das k. k. Oberlandesgericht Wien hat in der Executionssache der Ersten österreichischen Sparcassa durch Dr. D. R. wider E. S., Hausbesitzer in puncto 119 fl. 7 kr. dem Recurse der Wiener Bezirkskrankencassa gegen den Liquidierungsbescheid des k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichtes Hiezing in Wien ddo. 24. December 1896, Z. 26002, insofern mit demselben der von der Recurrentin zu dem für die executiv versteigerte, im Grundbuche Einl.-Z. 187 inliegende Realität des E. S. (Haus Nr. 216 sammt Gründen in) erzielten Meistbote per 8200 fl. als Vorzugspost angemeldeten Forderung an rückständigen Versicherungsbeiträgen sammt Nebengebühren im Betrage von 1265 fl. 85½ kr., das Vorzugsrecht aberkannt wurde, sowie auch dem Recurse der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien gegen denselben Liquidierungsbescheid insofern mit demselben die von der genannten Anstalt zu obigem Meistbote als Vorzugspost angemeldeten rückständigen Unfallversicherungsbeiträge per 701 fl. 89 kr. c. s. c. bei diesem Meistbote als Vorzugspost nicht liquidirt wurden, keine Folge zu geben, und den obbezogenen, im übrigen unberührt bleibenden Bescheid vom 24. September 1896, Z. 2600, in den beiden angefochtenen Punkten aus den erstirftlichen Gründen und in der Erwägung zu bestätigen befunden, daß die in Rede stehenden, dem Executen als Baumeister vorgeschriebenen und bisher nicht bezahlten Versicherungsbeiträge nicht zur Kategorie der von dem unbeweglichen Gute selbst zu entrichtenden Steuern und Abgaben oder der sogenannten Concurrenzbeiträge (Hofdecret vom 4. Jänner 1836, Z.-G.-S. Nr. 113) gehören; daß, wenn auch nach den Bestimmungen der Gesetze vom 28. December 1837, N.-G.-Bl. Nr. 1 vom Jahre 1888 und vom 30. März 1888, N.-G.-Bl. Nr. 33, diese Beiträge als öffentliche Abgaben, die auf den versicherungspflichtigen Unternehmen haften, anzusehen wären, diese aus dem Gesetze abzuleitende Haftung doch nur auf die im einschlägigen Gewerbebetriebe, vorliegend im Betriebe des Baugewerbes, unmittelbar zur Verwendung gelangten und zu diesem Betriebe gehörigen Einrichtungen, Maschinen, Materialien, und Werkzeuge ausgedehnt werden könnte, daß jedoch zu diesen Betriebsmitteln das den Gewerbetreibenden hier dem Baumeister gehörige, executiv versteigerte Haus keineswegs gerechnet werden kann, weil von dem Recurrenten weder behauptet, geschweige denn nachgewiesen wurde, daß diese executiv versteigerte Realität des Executen zum Gewerbebetriebe derselben ausschließlich bestimmt, nur dazu eigens eingerichtet war und weil ein von einem Baumeister auf eigenem Grunde erbautes Wohnhaus, selbst dann, wenn der Bau nur zu Speculationszwecken erfolgt wäre, was übrigens im vorliegenden Falle auch nicht dargethan ist, deshalb allein noch keineswegs als zum Betriebe oder zu den Betriebsmitteln eines solchen Gewerbesmannes gehörig gezählt werden kann.

Hievon werden Sie zufolge h. oberlandesgerichtlichen Erlasses ddo. 30. März 1897, Z. 4441, in Kenntnis gesetzt.

26.

(Behandlung von Fällen, in welchen anlässlich eines Betriebsunfalles ein Verschulden dritter Personen nicht ganz ausgeschlossen ist.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 15. April 1897, Z. 25263 (M.-Z. 146102/XVIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Zu Abänderung der h. o. Erlasse vom 17. August 1896 und 1. Jänner 1897, Z. 67203 und 115967, wird dem Wiener Magistrate zur Danachachtung eröffnet, daß es in Zukunft in den in diesen Erlässen erwähnten Fällen, in welchen anlässlich eines Betriebsunfalles ein Verschulden dritter Personen nicht ganz ausgeschlossen ist, von der Abtretung des instruierten Unfallserhebungsactes an das Strafgericht abzukommen hat.

Hingegen wird der Wiener Magistrat angewiesen, in solchen Fällen, wenn nämlich ein Verschulden dritter Personen an dem Unfälle nicht ausgeschlossen erscheint, sofort, nachdem der Wiener Magistrat von dem Betriebsunfall Kenntnis erlangt hat, eventuell sofort, nachdem sich Anhaltspunkte für das Vorhandensein einer strafbaren Handlung ergeben, im Sinne des § 84 St.-P.-D. die Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder an das zuständige Bezirksgericht zu erstatten.

Hiebei hat der Wiener Magistrat in die Anzeige eine kurze Darstellung des Sachverhaltes aufzunehmen und namentlich jene Momente zu berühren, welche den Verdacht einer strafbaren Handlung begründen. Ist die Feststellung der Veranlassung und der Art des Unfalles an Ort und Stelle im Sinne des § 31 N.-V.-G. noch nicht erfolgt, so ist dem Staatsanwalt hievon eigens Mittheilung zu machen, damit bei Vorhandensein der Voraussetzungen des § 88, Abs. 3 St.-P.-D., in Gemäßheit dieser Bestimmungen das Protokoll über den durch die Sicherheitsbehörde vorgenommenen Localaugenschein auch für gerichtliche Zwecke verwendbar gemacht werden könne.

27.

(Hinterhaltung des Zuzuges von Hausierern nach England.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 17. April 1897, Z. 30638 (M.-Z. 86669/XVIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe Ministerium des Innern hat aus einem ihm seitens des Ministeriums des Außern zugekommenen Berichte des k. u. k. General-Consulates in London entnommen, daß drei österreichische Staatsbürger mit ihren Ansuchen um Hausierbewilligungen für England seitens der dortigen Behörden, welche überhaupt solche Lizenzen an Ausländer, wo nur immer möglich zu verweigern trachten — wegen der den Gesuchstellern abgehenden genügenden Kenntnis der englischen Sprache abgewiesen wurden.

Der Wiener Magistrat wird über Erlaß des hohen Ministeriums des Innern vom 30. März 1897, Z. 8070, angewiesen, dahin wirken zu wollen, den Zuzug von Hausierern nach England thunlichst zu verhindern.

28.

(Hinterhaltung der Einschleppung der Pest.)

Der Wiener Magistrat hat unterm 19. April 1897, M.-Z. 73389/VIII, Nachstehendes kundgemacht:

Die Verbreitung der Pest von den ostindischen Seehäfen aus in andere südasiatische Küstengebiete läßt die Vorsicht geboten erscheinen, schon gegenwärtig alle Vorbereitungen zu treffen, um im Falle des Näherrückens der Pestgefahr das Eindringen dieser Infectionskrankheit über die Grenzen des Reiches thunlichst zu verhüten, dieselbe in dem unerwarteten Falle der vereinzelt eingeschleppten Pest sofort am Orte des Auftretens ersticken und so an der epidemischen Verbreitung hindern zu können.

Mit dem Erlasse des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 19. März d. J., Z. 5630, wurde daher angeordnet, daß die nach dem Anlande zum freien Verkehre, beziehungsweise zur Weiterreise zugelassenen Zinsassen von aus Pestgegenden angekommenen Schiffen vorsichtshalber auch noch zu Lande hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes während des Aufenthaltes im Inlande, beziehungsweise auch während einer weiteren Reisebewegung durch sieben Tage — vom Tage der Landung an gerechnet — unter sanitätspolizeiliche Überwachung gestellt werden.

Zu diesem Behufe werden alle Wohnungsinhaber, insbesondere sämtliche Inhaber von Hotels, Herbergen, Massenquartieren, Asyls und sonstigen Unterkunftsarten für Fremde verpflichtet, von dem Eintreffen derartiger Reisenden, unbeschadet der polizeilichen Meldungspflicht, sofort die Anzeige bei der Gemeindebehörde zu erstatten und im Falle eintretender Erkrankung derartiger Personen augenblicklich für ärztliche Hilfe vorzusorgen und beim geringsten Verdachte einer sich entwickelnden Infectionskrankheit die unverzüglich Meldung an die Behörde zu erstatten.

Ebenso ist vom Abgehen derartiger Personen innerhalb der festgesetzten sieben-tägigen Überwachungsfrist der Gemeindebehörde unter Angabe des nächsten Reisezieles unverzüglich Mittheilung zu machen.

Zur Erstattung der vorbemerkten Anzeigen sind weiters auch alle Herren praktischen Ärzte, welchen derartige Erkrankungen zur Kenntnis kommen, verpflichtet.

Alle diese Anzeigen sind jederzeit, und zwar im I. Bezirke im Stadtphysikate I., Lichtenfelsgasse 2, in den Bezirken II bis VII, X bis XIII, XV bis XIX bei den betreffenden magistratischen Bezirksämtern, in den Bezirken VIII, IX und auch im XIV. Bezirke in der Kanzlei der Bezirksvorstehung zu erstatten.

Die Außerachtlassung dieser Anzeigepflicht wird nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, streng geahndet.

29.

(Landescommission für Weinbau-Angelegenheiten.)

Verordnung des Ackerbauministeriums vom 22. April 1897, mit welcher die Verordnungen vom 20. December 1885, R.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1886, beziehungsweise vom 14. März 1893, R.-G.-Bl. Nr. 35, betreffend die an Seite der politischen Landesstellen und des Ackerbauministeriums als fachliche Beiräthe in Reblaus-Angelegenheiten fungierenden Commissionen bezüglich Niederösterreichs im Einvernehmen mit dem niederösterreichischen Landesauschusse abgeändert werden (R.-G.-Bl. Nr. 101):

Zu I.

In Niederösterreich hat vom Jahre 1897 angefangen an Stelle der mit der Verordnung vom 20. December 1885, R.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1886, eingesetzten Landescommission für Reblaus-Angelegenheiten eine Landescommission für Weinbau-Angelegenheiten als fachlicher Beirath der Landesstelle zu fungieren.

Die Thätigkeit dieser Commission hat sich auf alle mit dem Weinbaue zusammenhängenden Fragen, also auch auf die Bekämpfung der Reblaus zu erstrecken.

Zu II.

Den Vorsitz der Landescommission für Weinbau-Angelegenheiten führt der Statthalter oder ein von ihm hiezu bestimmter Stellvertreter.

Stimmberichtigte Mitglieder der Landescommission sind:

- a) der Landesculturreferent der Statthalterei;
- b) der Weinbau-Inspector des Ackerbauministeriums;
- c) die vom Staate bestellten technischen Leiter der Arbeiten zur Bekämpfung der Reblaus;
- d) zwei vom Statthalter aus dem Kreise der Weinbauinteressenten für das Jahr 1897 und dann auf je eine dreijährige Functionsdauer berufene Fachmänner;
- e) der Landesculturreferent des niederösterreichischen Landesauschusses;
- f) nachstehende für Zwecke des Weinbaues bestellte landschaftliche Functionäre, und zwar:
 1. der Leiter der niederösterreichischen Landesrebschule in Kornenburg und der vom Lande bestellte Wanderlehrer für Weinbau und Kellereiwirtschaft;
 2. die Directoren der Landeswinzerschulen in Krems und Reu;
 3. der mit der Leitung der niederösterreichischen Landes-Handelsrebschule in Klosterneuburg betraute niederösterreichische Landesbeamte;
- g) zwei vom Vorsitzenden aus der Reihe der vom Staate und Lande bestellten Vertrauensmänner für Ertheilung von Reblausvorschlüssen fallweise zu berufende Mitglieder;
- h) ein Delegirter der k. k. niederösterreichischen Landwirtschafts-Gesellschaft.

Dem Vorsitzenden ist es anheimgestellt, nach Bedarf noch andere Fach- und Vertrauensmänner, jedoch ohne Stimmrecht, den Sitzungen beizuziehen.

Zu III.

Die Commission versammelt sich in Wien über Einberufung durch den Vorsitzenden.

Zu IV.

Zu den Sitzungen der Landescommission sind stets alle oben unter a bis h bezeichneten Mitglieder einzuberufen; die Commission hat wenigstens zweimal im Jahre zusammenzutreten.

Zu V.

Die Mitglieder der Landescommission üben ihre Functionen als unentgeltliches Ehrenamt.

Die nicht am Versammlungsorte wohnhaften Mitglieder und die kein Stimmrecht besitzenden Fach- und Vertrauensmänner können Diäten im Betrage von 5 fl., sowie die Vergütung der ihnen durch die Reise von ihrem Wohnorte zum Versammlungsorte und zurück factisch erwachsenden Reiseauslagen ansprechen.

Die bezüglichlichen Auslagen werden für die unter e und f bezeichneten Mitglieder aus Landesmitteln, für die übrigen Mitglieder und Vertrauensmänner aus dem Etat des Ackerbauministeriums besrritten.

Zu VII.

Als fachlicher Rath der Landescommission gilt dasjenige, wofür sich die absolute Mehrheit der in der Sitzung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgesprochen hat.

Als Ausfertigung des Gutachtens dient das Sitzungsprotokoll.

Die von der Commission beschlossenen Gutachten sind regelmäßig zu verlaublichen.

Die Artikel VI und VIII der Verordnung vom 20. December 1885, R.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1886, finden auch auf die niederösterreichische Landescommission in Weinbau-Angelegenheiten sinngemäß Anwendung.

Das im Artikel X bezeichnete Recht, einen Delegirten in die Centralcommission für Reblaus-Angelegenheiten zu wählen, steht nunmehr der niederösterreichischen Landescommission in Weinbau-Angelegenheiten für das Jahr 1897 und dann für jede dreijährige Functionperiode zu.

30.

(Zur Radfahrordnung.)

Die k. k. Polizei-Direction in Wien hat unterm 26. April 1897 nachstehende Kundmachung erlassen:

Auf Grund des § 9 der Verordnung Seiner Excellenz des Herrn k. k. Statthalters in Oesterreich unter der Enns vom 13. April 1897, Z. 34114, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 23, mit welcher für dieses Verwaltungsgebiet provisorische Bestimmungen bezüglich des Fahrens mit dem Fahrrad auf den öffentlichen Straßen und Wegen mit der Wirksamkeit vom 1. Mai 1897 erlassen worden sind, findet die k. k. Polizei-Direction aus Sicherheits- und Verkehrs-rücksichten für den Wiener Polizeirayon Nachstehendes anzuordnen:

I. Das Radfahren und Radschieben durch die k. k. Hofburg, über den äußeren Burgplatz, durch die im Wiener Polizeirayon liegenden k. k. Hofgebäude und die dazu gehörigen Hofräume, Partanlagen und Gärten, dann auf den Militär-Exercierplätzen ist unbedingt und zu jeder Tages- und Nachtzeit, auf den Straßenmärkten für die Dauer des Marktverkehrs verboten. Der Marktverkehr ist mit dem Zeitpunkte als beendet anzusehen, zu welchem die Marktleute die eingenommenen Straßenstände geräumt haben müssen.

II. Das Radfahren ist in der Zeit von 8 Uhr früh bis 9 Uhr abends unterjagt:

1. In der Inneren Stadt (I. Bezirk): in der Schottengasse von der Helfersdorferstraße bis zur Freyung, in der Herrngasse, in der Strauchgasse, in der Schauslegasse, auf dem Michaelerplatze, in der Reitschulgasse, in der Augustinerstraße, in der Naglergasse, in der Bognergasse, in den Tuchlauben, auf dem Kohlmarkte, auf dem Graben, dem Stock-im-Eisenplatze und dem Stephansplatze, in der Stallburggasse, in der Plantengasse, in der Wipplingerstraße in der Strecke zwischen der Krenngasse und dem Hohen Markte, auf dem Hohen Markte selbst, auf dem Lichtensteg, auf dem Bauernmarkte, in der Milchgasse und Freisingergasse, in der Rothenthurmstraße, in der Wollzeile in der Strecke von der Rothenthurmstraße bis zur Dominicanerbastei und in der Körnthnerstraße in der Strecke vom Stephansplatze bis zur Wallfischgasse.

2. In der Leopoldstadt (II. Bezirk):

- a) in der Ladorstraße in der Strecke von der Oberen Augartenstraße bis zur Großen Stadtgutgasse,
- b) auf dem Praterstern,
- c) auf dem Treppelwege längs des linken Ufers des Donaucanales.

3. Auf der Wieden (IV. Bezirk): in der Wiedener Hauptstraße von der Elisabethbrücke bis zur Schleifmühlgasse.

4. In der Josefstadt (VIII. Bezirk): auf der Akerstraße.

5. In Hiebing (XIII. Bezirk):

- a) auf der Schönbrunner Schloßbrücke,
- b) über das am linken Wienufer gelegene Rondeau vor derselben, dann
- c) vor dem Haupteingange in das Schönbrunner Schloß in der Länge des Gitters des großen Schloßplatzes.

An Sonn- und Feiertagen gelten die in diesem Artikel (II) enthaltenen Fahrbeschränkungen nur für die Zeit von 8 Uhr früh bis 1 Uhr nachmittags, mit Ausnahme der unter 2 b (Praterstern) und 5 (Brücke, Rondeau und Haupteingang vor dem Schönbrunner Schlosse) angeführten Plätze, für welche die Fahrbeschränkung auch an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 8 Uhr früh bis 9 Uhr abends aufrecht bleibt.

III. Bezüglich des Radfahrverkehrs im k. k. Prater hat das hohe k. und k. Obersthofmeisteramt unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestattet, daß die Radfahrer die eigens für dieselben angelegten Wege, sowie sämmtliche im k. k. Prater befindlichen Fahrstraßen, mit Ausnahme der Hauptallee und der zwischen dieser und der Laufbergerstraße gelegenen Abzweigung der Gürtelstraße benützen dürfen.

Außerdem wurde das Fahren mit Fahrrädern noch gestattet auf:

- 1. dem unregulierten, zwischen der Seilerwerkstätte und dem Donau-canale gelegenen Wege von dem Ende der Schüttelstraße (Waldmüllergasse) abwärts bis zur Schlachthausbrücke;
- 2. dem unregulierten Verbindungswege zwischen der Aspern- und Stemmerallee längs der sogenannten Seeschlucht;
- 3. dem unregulierten Wege über dem Ameisbügel, welcher sich in der Stemmerallee bis zum Lufthans fortsetzt, und
- 4. dem in der Verlängerung der Achse der Sophienbrücke von der Gürtelstraße bis zur Rotunde führenden Wege.

Nach eingetretener Dunkelheit dürfen jedoch die unbeluchteten Straßen und Wege des k. k. Praters nicht befahren werden.

Außerdem ist das Radfahren im sogenannten Volkspriater, das ist in dem zwischen der Ausstellungsstraße, der kleinen Abfahrtsstraße, der Lagerhausstraße, der Eßterhäßstraße und der Hauptallee gelegenen Theile des k. k. Praters in der Zeit vom 1. April bis 1. October um 2 Uhr nachmittags bis 12 Uhr nachts unterjagt.

Die Hauptallee darf nur an vier Stellen, und zwar nächst dem 1. Kaffeehause, bei der Kaiserallee (Rotunde), ferner nächst dem 1. Rondeau in der Richtung von und zur Kriean und bei der Einmündung der alten Lusthausstraße, und zwar nur mittels Schiebens des Rades überseht werden.

Außerdem ist das Rad noch auf nachstehenden Strecken zu schieben:

1. bei dem 1. Kaffeehause von der Hauptallee bis zur Ausfahrt von der Praterhütte Nr. 6 (Brauner Hirsch);

2. auf dem Wege von der Sophienbrücke zur Rotunde von der Spenadlwiese bis zum Plateau vor dem Südpforte der Rotunde, und

3. über den Gehweg unter dem über die Hauptallee führenden Viaducte der Österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft.

In allen übrigen Theilen des Praters (Gehwege, Reitwege, Wiesen und Auen) ist das Radfahren verboten.

IV. Die Radfahrer sind den bestehenden Vorschriften für das leichte Fuhrwerk unterworfen und haben den diesfälligen Anordnungen der Sicherheitsorgane jederzeit unweigerlich Folge zu leisten.

V. Die Polizei-Direction behält sich vor, bei besonderen Anlässen die nothwendigen Beschränkungen hinsichtlich des Verkehrs mit Fahrrädern eintreten zu lassen.

VI. Übertretungen der erlassenen Fahrverbote und Fahrbeschränkungen werden nach der Ministerial-Berordnung vom 30. September 1857, N.-G.-Bl. Nr. 198, bestraft.

VII. Diese Kundmachung tritt mit dem 1. Mai 1897 in Kraft. (M.-Z. 89275/XIV ex 1897.)

31.

(Postbegleitadressen für von der Frachtbriefstempelgebür befreite Parteien.)

Die k. k. Post- und Telegraphen-Direction für Österreich unter der Enns hat mit Note vom 5. Mai 1897, Nr. 31859/91 (M.-Z. 96450/III), dem Wiener Magistrate Nachstehendes bekanntgegeben:

Das hohe k. k. Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 31. März d. J., Z. 11574 (F.-u. L.-B.-Bl. Nr. 32 ex 1897), nachstehende Anordnung getroffen:

Behufs Erzielung der aus betriebsdienstlichen Rücksichten nothwendigen Gleichförmigkeit der Begleitdocumente für Pakete werden für die nach Tarifpost 75 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, N.-G.-Bl. Nr. 50, von der Frachtbriefstempelgebür befreiten Parteien (Staatsbehörden u. s. w.), denen bis nun gestattet war, ihren Paketsendungen beliebig ausgestattete Frachtbriefe beizugeben, besondere Postbegleitadressen ohne Finanzstempel, und zwar auf weißem Papier mit schwarzem Vordrucke aufgelegt.

Dieselben sind in Päckchen zu 25 Stück zum Preise von 10 kr. bei allen Postämtern erhältlich und dürfen von diesen nur an die vorerwähnten Parteien verkauft werden.

Die von diesen Parteien selbst aufgelegten müssen mit den von der Postverwaltung aufgelegten Postbegleitadressen ohne Finanzstempel bezüglich der Stärke und Farbe des Papiers, sowie der sonstigen Ausstattung genau übereinstimmen, widrigenfalls dieselben von der Annahme auszuschließen sind.

Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 1897 in Wirksamkeit.

Hievon beehrt man sich, mit dem Beifügen Mittheilung zu machen, daß die Begleitadressen ohne Finanzstempel nur für höchstens je drei Sendungen ohne Nachnahme benützt werden können.

32.

(Öffentliche Sammlungen.)

Die k. k. u. ö. Statthaltereie hat unterm 12. April 1897, Z. 12112 (83888/III), dem Katholischen Waisenhilfsvereine in Wien die Bewilligung ertheilt, eine Sammlung milder Spenden bei bekannten Wohlthätern, somit nicht von Haus zu Haus, zu Vereinszwecken in Niederösterreich im Jahre 1897 veranstalten zu dürfen.

Seitens des Wiener Magistrates wurde mit Decret vom 1. Mai 1897, Z. 89676, der Conferenz zum heiligen Franciscus Regis des Vereines vom heiligen Vincenz von Paul in Wien die Bewilligung zur Sammlung von Geldspenden bei bekannten Wohlthätern im Gemeindegebiete von Wien zur Förderung der Vereinszwecke ertheilt.

33.

(Fahrordnung für die Große Stadtgutgasse, Laborstraße und Obere Augartenstraße.)

Republication.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 8. Juli 1882, Z. 39534:

Von dem Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien wird zur Verminderung von Unfällen und Verkehrsstockungen in der Laborstraße im Einvernehmen mit der k. k. Polizei-Direction der Verkehr des Kohlenfuhrwerkes sowohl im beladenen als unbeladenen Zustande, ferner des schweren Lastenfuhrwerkes mit Eisen, Holz, Wein, Getreide u. dgl. zwischen dem Nordbahnhofe und den nordwestlichen Vororten durch die Große Stadtgutgasse,

Laborstraße und Obere Augartenstraße vom 15. Juli 1882 angefangen nach beiden Richtungen gänzlich untersagt und angeordnet, daß derlei Fuhrwerke nur durch die Nordbahn-, Nordwestbahn- und Wallensteinstraße über die Brigittabrücke nach beiden Richtungen zu verkehren haben.

Die Dawiderhandelnden werden nach § 116 des Gemeindefstatutes für Wien vom 20. März 1850 zur Verantwortung und Strafe gezogen werden.

34.

(Verbot, betreffend den Verkehr der Heu- und Strohfuhrwerke zu und von den k. k. militär-ärarischen Magazinen in der Florianigasse durch die Lerchenfelder- und Josefstädterstraße.)

Republication.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 13. Juli 1889, Z. 179389:

Zur Verhinderung von Unfällen und Verkehrsstockungen in der Lerchenfelderstraße und in der Josefstädterstraße wird untersagt, daß die zu und von den k. k. militär-ärarischen Magazinen in der Florianigasse verkehrenden Heu- und Strohfuhrwerke obige Straßen benützen; derlei Fuhrwerke haben den Weg zu und von diesen Magazinen durch die Florianigasse im VIII. Gemeindebezirke Josefstadt zu nehmen.

Die Dawiderhandelnden werden nach § 116 des Gemeindefstatutes für Wien vom 6. März 1850 zur Verantwortung gezogen werden.

35.

(Verbot, betreffend das Befahren eines Theiles der Hernalser Hauptstraße durch schweres Fuhrwerk.)

Republication.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 13. Mai 1895, Z. 67319.

Der Verkehr von Kohlen- und anderem Lastenfuhrwerk in der Strecke der Hernalser Hauptstraße zwischen der Gürtelstraße und der Calvarienberggasse ist in beiden Richtungen verboten.

Übertretungen dieser Anordnung werden nach § 93 des Gemeindefstatutes für Wien mit Geldstrafen bis zum Betrage von 200 fl. oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen bestraft.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderath:

36.

(Zins- und Schulkreuzer für die zu Wien einbezogenen Theile der Gemeinden Ober- und Unter-Laa, Kaiser-Ebersdorf, Kledering und Auhof.)

Der Wiener Gemeinderath hat in der Plenarsitzung vom 9. April ad Z. 1060 (M.-Z. 5966/XVII) folgenden Beschluß gefaßt:

Für die in das Gemeindegebiet von Wien einbezogenen Gebietsheile der ehemaligen Gemeinden Ober- und Unter-Laa, Kaiser-Ebersdorf, Kledering und Auhof, beziehungsweise für die daselbst befindlichen, auf Grund des Gesetzes vom 5. Jänner 1896, N.-G.-Bl. Nr. 13, hauszinssteuerpflichtigen Gebäude sind die für das übrige Gemeindegebiet jeweilig bestimmten, derzeit mit 9¼ kr. per Zinsgulden normierten Zins- und Schulkreuzer unter Gewährung einer zehnjährigen Übergangsperiode in der Weise zu berechnen, daß im Jahre 1898 nur ein Zehntel und in jedem folgenden Jahre ein Zehntel mehr von diesem Betrage vorgeschrieben, sohin erst im Jahre 1907 das für das übrige Gemeindegebiet geltende Ausmaß an Zins- und Schulkreuzern erreicht werde. Ausgeschlossen von dieser Begünstigung sind jene Gebäude, welche nach dem Jahre 1897 in dem in Rede stehenden Gemeindegebiete neu errichtet werden.

37.

(Communale Auszeichnungen.)

Der Wiener Gemeinderath hat in seiner Plenarsitzung vom 21. April 1897 ad Z. 2729 (M.-Z. 53502/III) den Beschluß gefaßt, auf persönliche Ausuchen um Verleihung von communalen Auszeichnungen künftig nicht mehr einzugehen.

Stadtrath:

38.

(Wassermesser.)

Der Stadtrath hat mit Beschluß vom 29. April 1897, Z. 3534, Nachstehendes angeordnet:

„In jenen Fällen, in welchen bei Abgabe größerer Wasserquantitäten an die Consumenten geachtete Wassermesser entsprechenden Calibers nicht vorhanden sind, sind zwei kleinere Wassermesser entsprechenden Calibers, welche den größeren Wassermesser ersetzen, entsprechend einzubauen und in diesem Falle die Wassermesserrente gemäß § 5 der Kundmachung für die Wasserabgabe aus der Hochquellenleitung für einen Wassermesser größeren Calibers zu berechnen.“

Hievon hat Magistrats-Director Tachau mit Erlaß vom 3. Mai 1897, M.-Z. 76158/VII, die magistratischen Bezirksämter mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, im entsprechenden Falle hievon die Parteien, welche größere Wasserquantitäten aus der Hochquellenleitung beziehen wollen und diesfalls die Anmeldung erstatten, zu verständigen.

39.

(Überlassung von Turnsälen an Turnvereine.)

Magistrats-Director Tachau hat mit Erlaß vom 5. Mai 1897, Z. 193460/X, den magistratischen Bezirksämtern Nachstehendes bekanntgegeben:

Zufolge Stadtraths-Beschlusses vom 23. April d. J., Z. 10112 ex 1896, wurde der Magistrat beauftragt, bei den einlangenden Gesuchen um Überlassung der Turnsäle an Turnvereine in der Folge immer bekanntzugeben, ob und welchem Verbande der betreffende Verein angehört.

Hievon wird das magistratische Bezirksamt zur gefälligen Danachtung in die Kenntniß gesetzt.

Magistrat:

40.

(Journaldienst in den magistratischen Departements und Ämtern während der Gemeinderaths-Sitzungen.)

Magistrats-Director Tachau hat mit Erlaß vom 13. Mai 1897, M.-D.-Z. 1202 ex 1897, an sämtliche Departements- und Amtsleiter Nachstehendes bekanntgegeben:

Es hat sich bereits öfters der Fall ereignet, daß während der Gemeinderaths-Sitzungen dringend Auskünfte über in der Amtshandlung befindliche oder auch bereits registrierte Acten verlangt wurden, daß jedoch dieselben aus dem Grunde nicht beschafft werden konnten, weil ein Beamter in den betreffenden Departements nicht anwesend war.

Ich sehe mich daher über Weisung des Magistrats-Präsidiums veranlaßt, Euer Wohlgeboren zu ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß in Zukunft in dem Ihrer Leitung unterstehenden Amte (Departement) während der ganzen Dauer der Gemeinderaths-Sitzungen ein Journaldienst gehalten werde, d. i. ein Beamter anwesend ist, um auf Verlangen einen Act beschaffen oder Auskünfte erteilen zu können.

41.

(Zuweisung der Leichen rücksichtlich der ehemaligen Vororte-Friedhöfe.)

Magistrats-Director Tachau hat mit Erlaß vom 27. April 1897, M.-Z. 144339 ex 1896/VIII, den magistratischen Bezirksämtern Nachstehendes bekanntgegeben:

Der Wiener Stadtrath hat anlässlich der Vorlage von Gesuchen um Anerkennung der niedrigen Grabstellgebür für eigene Gräber auf den Friedhöfen der bestandenen Vorortegemeinden mit dem Beschlusse vom 1. April d. J., Z. 2609, den Magistrats-Antrag genehmigt, wonach für die Bemessung der Grabstellgebühren für eigene Gräber und Gräfte auf jenen Friedhöfen der bestandenen Vorortegemeinden, deren Friedhofsordnungen verschiedene Preisansätze für „Einheimische“ und „Fremde“ enthalten, die Zuweisung der betreffenden Leiche entscheidend ist.

Für diese Zuweisung in einen Friedhof ist vor allem der Sterbeort, sodann der ständige Wohnort des Verstorbenen maßgebend.

Es werden daher z. B. am Hernals Friedhofe alle Leichen jener Personen gegen Erlag der niedrigeren Grabstellgebür zu beerdigen sein, welche im Gebiete der früheren Gemeinde Hernals entweder gestorben sind oder daselbst ihren ständigen Wohnort zur Zeit ihres Ablebens hatten, wenn sie auch im letzteren Falle etwa während eines vorübergehenden Aufenthaltes in einem anderen Bezirke, z. B. in einem außerhalb des Bezirkes gelegenen Krankenhause gestorben sind.

Dagegen werden alle Leichen von Personen, welche weder im Gebiete von Hernals gestorben sind, noch daselbst ihren letzten ständigen Wohnort hatten, als „Ortsfremde“ zu behandeln sein.

Hienach bleibt auch das h. ä. Decret vom 15. September 1896, Z. 66696, betreffend die Behandlung jener Personen, welche in einem öffentlichen Krankenhause verstorben sind, aufrecht.

Diese Verständigung wolle als Normale behandelt werden.

* * *

Das obencitierte Decret des Magistrates ddo. 15. September 1896, Z. 66696, ist an die magistratischen Bezirksämter für den XI. bis XIX. Bezirk gerichtet und hat nachstehenden Wortlaut:

Anlässlich einer seitens eines magistratischen Bezirksamtes gestellten Anfrage wird im Nachhange zum h. ä. Decrete vom 14. December 1891, Z. 474591, bis zur definitiven Regelung des Beerdigungsdienstes in den Bezirken XI bis XIX Nachstehendes mitgeteilt:

In dem Falle, wenn eine Person, welche ihren ständigen Wohnort in einem Wiener Gemeindebezirke beziehungsweise Bezirksstheile hat, erkrankt und aus irgend einem Grunde in ein Spital überführt wird und daselbst stirbt, oder wenn eine solche Person plötzlich auf der Straße oder sonst außerhalb des Spitales vom Tode ereilt wird, so kann die Beerdigung dieser Leiche auf dem nach dem ständigen Wohnorte zugewiesenen Friedhofe erfolgen und ist für die Grabstelle nur die einfache Gebür zu entrichten.

Selbstverständlich ist in solchen Fällen auch die Beerdigung in einem Schachtgrabe (einfachen Grabe) zulässig.

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1897 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 94. Concessionsurkunde vom 3. April 1897 für die Localbahn Mauthausen—Grein.

Nr. 95. Verordnung des Handelsministers vom 17. April 1897, betreffend die Vorschriften zur Verhütung von Zusammenstößen auf See.

Nr. 96. Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 18. März 1897, betreffend die Abgrenzung des Competenzkreises der Organe der staatlichen Cultusverwaltung in Ansehung des Gesetzes über die äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft vom 21. März 1890, R.-G.-Bl. Nr. 57.*)

Nr. 97. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Cultus und Unterricht vom 10. April 1897, womit die Ministerialverordnung vom 24. April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 58, betreffend die Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben ergänzt und theilweise abgeändert wird.*)

Nr. 98. Verordnung des Finanzministeriums vom 16. April 1897 zur Vollziehung des Gesetzes vom 2. Juli 1896, R.-G.-Bl. Nr. 131, betreffend die Aufhebung der Ergreiferanteile bei Gefälligkeits-übertretungen in Ansehung der ohne Einleitung eines Strafverfahrens zu ahndenden Übertretungen der Gesetze über Stempel- und unmittelbare Gebühren, Effectenumsatzsteuer und den Spielartenstempel.

Nr. 99. Erlaß des Finanzministeriums vom 21. April 1897, womit der Verschleißpreis der bei den k. k. Salinenverwaltungen Ebensee und Ischl erzeugten Sorte geformten Salzes (Salzbriquetten) herabgesetzt wird.

Nr. 100. Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, der Finanzen, des Handels und der Eisenbahnen vom 22. April 1897, betreffend die Einbeziehung des k. k. Nebenzollamtes in Mittelwalde unter die im Anhange zu der Verordnung vom 15. Juli 1882, R.-G.-Bl. Nr. 107, bezeichneten Zoll-(Eingangsk-)Ämter.

Nr. 101. Verordnung des Ackerbauministeriums vom 22. April 1897, mit welcher die Verordnungen vom 20. December 1885, R.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1886, beziehungsweise vom 14. März 1893, R.-G.-Bl. Nr. 35, betreffend die an Seite der politischen Landesstellen und

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollständig aufgenommen.

des Ackerbauministeriums als fachliche Beiräthe in Reblaus-Angelegenheiten fungierenden Commissionen bezüglich Niederösterreichs im Einvernehmen mit dem niederösterreichischen Landesaussschusse abgeändert werden.)*

Nr. 102. Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 27. März 1897, womit die Eintragung der dreiclassigen städtischen höheren Handelsschule in Proßnitz in das Verzeichniß der den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellten Lehranstalten des Inlandes verlaublich wird.

Nr. 103. Verordnung des Finanzministeriums vom 15. April 1897, betreffend die Theilung der Steueradministration in Prag in zwei Steueradministrationen.

Nr. 104. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 26. April 1897, betreffend die Zollbehandlung von Seleneschlamm.

Nr. 105. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 26. April 1897, betreffend die Abänderung der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife beim Schlagworte „Hüte und Kappen“.

Nr. 106. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 26. April 1897, betreffend die Zollbehandlung von Bariumsuperoxyd.

Nr. 107. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 26. April 1897, betreffend die Ergänzung der Bestimmungen beim Schlagworte „Architektenleinwand“ des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife.

Nr. 108. Vollzugsvorschrift zum Gesetze vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern. IV. Hauptstück, betreffend die Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügten.

Nr. 109. Vollzugsvorschrift zum Gesetze vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern. V. Hauptstück, betreffend Strafbestimmungen.

Nr. 110. Vollzugsvorschrift zum Gesetze vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern. VI. Hauptstück, betreffend allgemeine Bestimmungen.

Nr. 111. Verordnung der Ministerien für Ackerbau, des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 20. April 1897, womit Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 6. Juli 1896, R.-G.-Bl. Nr. 144, über die zum Zwecke der Bodenverbesserung aufgenommenen Darlehen (Meliorations-Darlehen) erlassen werden.

Nr. 112. Verordnung des Justizministers vom 5. Mai 1897, womit eine neue Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz erlassen wird.

Nr. 113. Verordnung des Justizministers vom 5. Mai 1897, womit in Betreff der Anwendung der neuen Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz Übergangsbestimmungen erlassen werden.

Nr. 114. Verordnung des Justizministers vom 5. Mai 1897, womit ergänzende Bestimmungen für die Behandlung der Geschäfte bei den Staatsanwaltschaften getroffen werden.

Nr. 115. Verordnung des Justizministers vom 5. Mai 1897 über die Anwendung der Executionsordnung vom 27. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 79, in den Verfachbuchländern (Verfachbuchverordnung).

Nr. 116. Verordnung der Minister der Justiz, des Innern und des Ackerbaues vom 5. Mai 1897, betreffend die Mitwirkung der landesfürslichen politischen und Bergbehörden und der Gemeinden bei Anlegung, Berichtigung und Ergänzung der amtlichen Verzeichnisse der Zwangsverwalter.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollständig aufgenommen.

Nr. 117. Kundmachung des Finanzministeriums vom 24. April 1897, betreffend die Veranlagungsbezirke zur allgemeinen Erwerbsteuer.

Nr. 118. Verordnung des Justizministeriums vom 30. April 1897, betreffend die Activierung des Kreisgerichtes Struj in Galizien.

Nr. 119. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels, sowie des Eisenbahnministeriums vom 10. Mai 1897, durch welche die mit der Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 18. December 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 177) erlassenen Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 26. Juni 1890 (R.-G.-Bl. Nr. 132), betreffend die Statistik des auswärtigen Handels, theilweise abgeändert und ergänzt werden.

Nr. 120. Handelsconvention vom 21. (9.) December 1896 zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Bulgarien.

Nr. 121. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 30. April 1897, betreffend die Concessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahn von Linz nach Urfahr und von da auf den Pöfölingberg.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 24. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 13. April 1897, Z. 24585, betreffend die Abänderung der §§ 4, 6, 8 und 9 der für den Curort Baden bestehenden Curtaxordnung.

Nr. 25. Verordnung des Handelsministeriums vom 14. März 1897, womit die im II. Abschnitte unter B I der provisorischen Schiffsfahrts- und Strompolizeiordnung für die Donau vom 31. August 1874, R.-G.-Bl. Nr. 122, enthaltenen Bestimmungen für die Anlande bei der Stadt Stein außer Kraft gesetzt werden.

Nr. 26. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 24. April 1897, Z. 25848, womit für die Donaulände bei der Stadt Stein neue Bestimmungen getroffen werden.

Nr. 27. Gesetz vom 14. April 1897, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung des Zöbernbaches oberhalb Kirchschlag sammt Verbauung der Wildbäche bei Krumbach.

Nr. 28. Gesetz vom 14. April 1897, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, betreffend die Ausführung von Nachtragsarbeiten an den Wildbachverbauungen im Pittengebiete.

Nr. 29. Gesetz vom 18. April 1897, womit der Stadtgemeinde Mödling die Bewilligung zur Einhebung einer Musik- und Verschönerungstaxe ertheilt wird.

Nr. 30. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 29. April 1897, Z. 38772, betreffend den Verkauf des dem Wiener Bürgerhospitalssoude gehörigen Hauses im ersten Wiener Gemeindebezirk Ränthnerstraße Orientierungsnummer 24, Neuer Markt Orientierungsnummer 4.

Nr. 31. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 12. Mai 1897, Z. 43032, betreffend die den Gemeinden Floridsdorf und St. Pölten ertheilte Bewilligung zur Einhebung von Mietzinskreuzern.

Nr. 32. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 15. Mai 1897, Z. 44001, betreffend die Einhebung von Bierbeziehungsweise Brautwein-Consumauflagen in den Gemeinden Krems, Pöhsdorf und Floridsdorf.